



Kantonale Volksabstimmung vom 28. September 2014

Gesetz über die Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die FA-Reform)

Erläuterungen des Grossen Rates

Der heutige Finanzausgleich für die Bündner Gemeinden stammt aus dem Jahr 1958. Er ist sehr kompliziert, wenig wirksam und benachteiligt viele finanzschwache Gemeinden mit hohen Lasten. Er vermag den heutigen Anforderungen in keiner Weise mehr zu genügen. Die Kluft zwischen den reichen und armen Gemeinden sowie die Steuerbelastungsunterschiede sind immer grösser geworden. Der Handlungsbedarf ist gross und unbestritten.

Die Reform des Bündner Finanzausgleichs (FA-Reform) verfolgt konsequent das Gesamtinteresse von Kanton und Gemeinden. Sie behebt die schwerwiegenden Mängel des bestehenden Finanzausgleichs. Die heute unübersichtlich grosse Zahl an Ausgleichsbeiträgen soll durch einen einfachen Ressourcen- und Lastenausgleich ersetzt werden. Die grossen Unterschiede bei den Einnahmen und Lasten der Gemeinden werden so transparent, massvoll und fair gemildert. Der Grosse Rat wird die nötigen finanziellen Mittel jährlich zusammen mit dem Budget festlegen und dabei berücksichtigen, wieweit die Ziele des Finanzausgleichs erreicht werden.

Die FA-Reform will die Gemeinden stärken. Die finanzschwachen Gemeinden mit übermässigen Lasten erhalten neu jährlich gut 55 Millionen Franken. Der Kanton entlastet sie gegenüber heute zusätzlich um insgesamt knapp 22 Millionen Franken pro Jahr. Am meisten profitieren die finanzschwachen Gemeinden mit vielen Fraktionen und Streusiedlungen. Diese Gemeinden liegen mehrheitlich in der Peripherie und weisen in der Regel hohe Steuerfüsse auf. Um auch die Solidarität innerhalb des Kantons zu verstärken, sollen die stärksten Gemeinden gegenüber bisher einen leicht höheren Beitrag zugunsten der schwächeren leisten. Ihr Beitrag bleibt jedoch moderat und wird jährlich an ihre effektive finanzielle Entwicklung angepasst.

Zugleich will die FA-Reform die bestehenden Aufgaben wesentlich einfacher finanzieren. Der Kanton und die Gemeinden sollen neu nur noch für jene Aufgaben bezahlen, für welche sie auch zuständig sind. Damit fallen viele Beitragszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden weg.

Der Grosse Rat hat das Mantelgesetz über die FA-Reform mit 97 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung:

Gesetz über die Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die FA-Reform)

Werdegang der FA-Reform

Im Jahr 2008 hat der Bund einen grundlegend **neuen Finanzausgleich für die Kantone** eingeführt (NFA Bund-Kantone). Die bisherigen Erfahrungen sind sehr positiv. Damit der Bundes-Finanzausgleich seine Wirkung voll entfalten kann, sollen auch die innerkantonalen Verhältnisse entsprechend angepasst werden. Dies erfolgt im Kanton Graubünden durch das vorliegende Projekt der FA-Reform. Der Finanzausgleich für unsere Bündner Gemeinden soll nach der Grundkonzeption des Bundes neu ausgestaltet werden.

Im Jahr 2009 hat der Grosse Rat das **Projekt Bündner NFA** beraten. Er stimmte der Vorlage mit 88 zu 22 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) zu. Die Bündner NFA beinhaltet neben der Reform des Finanzausgleichs auch eine umfassende Neuzuteilung der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Gegen die Vorlage haben vor allem Interessenvertreter in den Bereichen Volksschule und Soziales mit 6460 eingereichten Unterschriften das Referendum ergriffen. Am 7. März 2010 hat das Bündner Stimmvolk die Bündner NFA mit 24085 Ja-Stimmen gegen 24816 Nein-Stimmen knapp abgelehnt.

Der Handlungsbedarf und die Ziele in Bezug auf den Finanzausgleich waren trotz dem Nein zur Bündner NFA weiterhin anerkannt. Regierung und Grosse Rat haben sich nach der Volksabstimmung für ein **etappiertes Vorgehen** entschieden. Vor einem Neustart des Projektes mussten mehrere Aufgabenbereiche gesetzlich neu geregelt werden. Dazu gehörten insbesondere eine neue Spital- und Pflegefinanzierung, die Gemeinde- und Gebietsreform, der Kindes- und Erwachsenenschutz, die Waldgesetzgebung sowie eine Totalrevision des Volksschulgesetzes. All diese Bereiche waren vom Finanzausgleich betroffen. Diese Revisionsprojekte wurden dabei so ausgestaltet, dass die Ausgleichskomponenten später nicht mehr angepasst werden müssen. Zugleich wurde die damalige Kritik gegenüber der Bündner NFA berücksichtigt.

Die Arbeiten für die **FA-Reform** wurden im Jahr 2012 planmässig an die Hand genommen. Die FA-Reform fokussiert sich auf den Finanzausgleich und ist damit wesentlich schlanker und einfacher zu verstehen als das damalige Projekt Bündner NFA. In der Vernehmlassung stiess die Grundkonzeption der FA-Reform auf breite Zustimmung. Gegenüber Einzelbe-

reichen bestand jedoch Korrekturbedarf. Die Regierung hat die Vorlage – soweit mit den Zielen und der Grundkonzeption vereinbar – angepasst. Sie hat auch mehrere Korrekturen zugunsten der finanzstärksten Gemeinden vorgenommen. In der Dezembersession 2013 hat der Grosse Rat die Botschaft der Regierung über die FA-Reform während drei Tagen ausführlich beraten. Er hat an der Vorlage der Regierung verschiedene weitere Anpassungen vorgenommen und das kantonale Engagement zugunsten der Gemeinden in den Bereichen Lastenausgleich Soziales und Volksschule um weitere gut 6 Millionen Franken verstärkt. **Der Grosse Rat stimmte der Vorlage mit 97 zu 4 Stimmen** (bei 2 Enthaltungen) zu.

Gegen die FA-Reform wurde vor allem von Vertretern aus dem Oberengadin und einzelnen Wasserzinsgemeinden das **Referendum** ergriffen. Das Referendum ist im März 2014 mit 1998 gültigen Unterschriften beziehungsweise mit 19 unterstützenden Gemeinden zustande gekommen. Wir unterbreiten Ihnen deshalb die FA-Reform zur Abstimmung. Wird die FA-Reform angenommen, soll sie am 1. Januar 2016 eingeführt werden.

A. Die Vorlage im Detail

1. Warum braucht es einen neuen Finanzausgleich?

Der geltende innerkantonale Finanzausgleich stammt aus dem Jahr 1958. Er wurde immer wieder in Teilbereichen angepasst und mit neuen Elementen ergänzt. Heute besteht er aus über 40 verschiedenen Beitragszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Er ist kom-

pliziert, einseitig finanziert und stark auf Gemeinden bis maximal 1000 Einwohner ausgerichtet. Er ist teilweise vom Ausgabenverhalten und vom Steuerfuss der Gemeinden abhängig. Sparsame Gemeinden werden damit benachteiligt. Die Mitfinanzierung durch die Gemeinden stützt sich sehr einseitig auf die Steuern der juristischen Personen und die Wasserzinsen ab. Dies führt einerseits zu einem insgesamt eher bescheidenen interkommunalen Ausgleich und andererseits zu einer unfairen Lastenverteilung auf die Gemeinden.

Im Weiteren besteht zwischen dem Kanton und den Gemeinden ein unübersichtliches Finanzierungsgeflecht. Der Kanton und die Gemeinden bezahlen sich heute gegenseitig in den unterschiedlichsten Aufgabenbereichen Beiträge von über 200 Millionen Franken pro Jahr. Diese Verflechtungen sind ohne übergeordnete Konzeption allmählich gewachsen. Eine wesentliche Vereinfachung ist nur im Rahmen eines Gesamtprojektes möglich.

Der heutige Finanzausgleich ist kompliziert, schwer steuerbar, nicht fair, volumenmässig schwach, setzt falsche Anreize und belohnt hohe kommunale Steuerfüsse. Er benachteiligt grössere Gemeinden, was geplante Zusammenschlüsse hemmt.

2. Welche Ziele verfolgt der neue Finanzausgleich?

Gemäss Artikel 96 der Kantonsverfassung stellt der Kanton den Finanzausgleich sicher. Dieser hat ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Gemeinden anzustreben. Die finanziellen Unterschiede zwischen den Bündner Gemeinden sind dabei enorm und werden tendenziell grösser. So verfügen die beiden stärksten Wasserzinsgemeinden Marmorera und Ferrera im Schams über Einnahmen pro Kopf, welche jene der finanzschwächsten Gemeinde Braggio im Calancatal um das 20- bis 25-fache übertreffen. Die Steuerfüsse der Gemeinden liegen zwischen 30 Prozent (Rongellen) und 130 Prozent von zahlreichen, in der Regel kleinen, Finanzausgleichsgemeinden.

Die FA-Reform verfolgt die folgenden **fünf Hauptziele**:

1. Den Ausgleich von Ressourcen zwischen finanziell stärkeren und schwächeren Gemeinden effizient, transparent, fair und steuerbar ausgestalten und verstärken;
2. übermässige und nicht direkt beeinflussbare Lasten der Gemeinden ohne Fehlanreize mildern;
3. den Handlungsspielraum und die Eigenverantwortung der Gemeinden vergrössern;
4. die Aufgaben im Einklang mit den Zuständigkeiten finanzieren und die Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden dort entflechten, wo keine gemeinsamen Aufgaben bestehen;
5. bestehende Hemmnisse bezüglich Gemeindezusammenschlüssen abbauen.

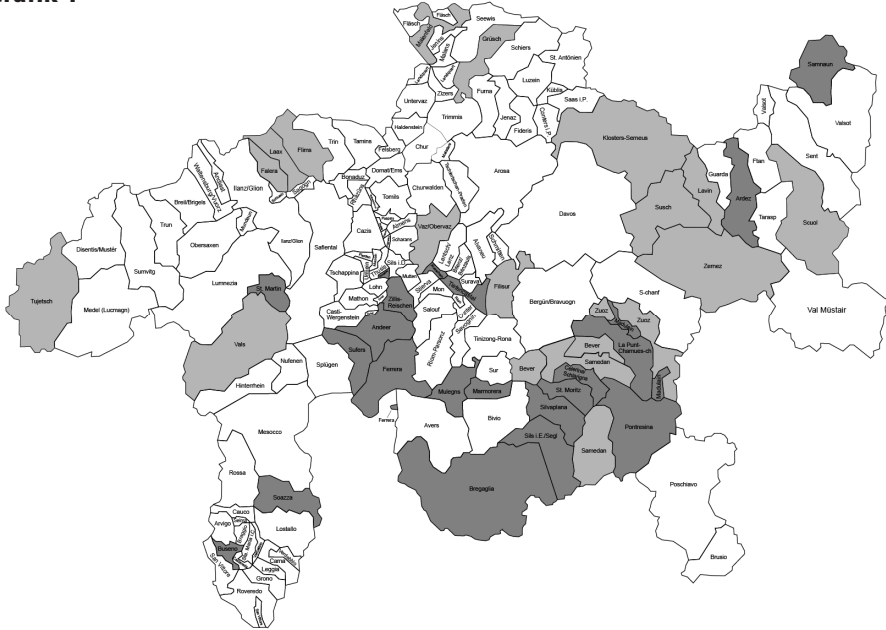
Die FA-Reform ist ein Folgeprojekt des neuen bundesstaatlichen Finanzausgleichs für die Kantone (NFA Bund-Kantone). Sie übernimmt in den Hauptelementen die gleiche und nachweisbar bewährte zielführende Architektur. Die Solidarität unter den Bündner Gemeinden wird verstärkt und neu auch vergleichbar mit jener zwischen den Kantonen. Graubünden wird damit kompatibel mit dem Bund, was die kantonale Position gegenüber dem Bund sowie den NFA-Geberkantonen in mehrfacher Hinsicht stärkt.

Die FA-Reform stärkt die Gemeinden und die innerkantonale Solidarität. Sie sorgt für eine zweckmässige Finanzierung der bestehenden Aufgaben und beseitigt die Mängel des bestehenden Systems.

3. Wie wirkt der neue Finanzausgleich?

Der neue Finanzausgleich mildert die grossen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Gemeinden. Die schwachen Gemeinden mit hohen und für sie nicht direkt beeinflussbaren Lasten erhalten Ausgleichsbeiträge (Empfängergemeinden). Die finanzstarken Gemeinden ohne übermässige Lasten (Gebergemeinden) und der Kanton finanzieren gemeinsam die nötigen Ausgleichsbeiträge. Werden die Beiträge aus dem neuen Ressourcen- und Lastenausgleich zusammengefasst, so resultieren insgesamt 107 Empfängergemeinden und 39 Gebergemeinden (bezogen auf die Jahre 2010/2011). Die Gebergemeinden sind auch beim geltenden Finanzausgleich in der Regel Nettozahler. In der Grafik 1 sind die 39 Gebergemeinden je nach Beitragshöhe pro Einwohner (EW) in zwei Gruppen unterteilt.

Grafik 1

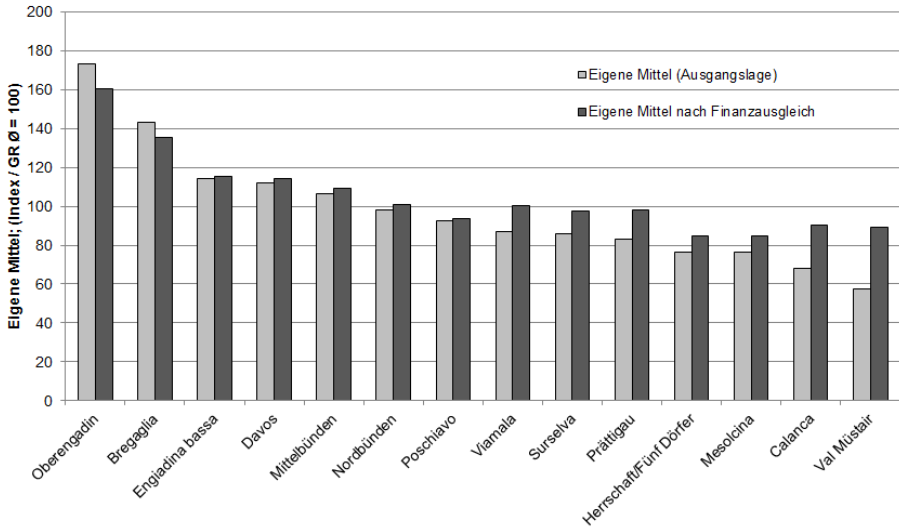


= Gebirgs- und Berggemeinden (39); bis Fr. 200.--/EW (17); über Fr. 200.--/EW (22)
 = Empfängergemeinden (107)

Grafik 2

Wirkungen des neuen Finanzausgleichs

(Gemeinden nach Regionalverbänden sortiert)



Wie sich der neue Finanzausgleich aus regionaler Sicht auswirkt, zeigt die Grafik 2 auf Seite 6. Die Gemeinden sind nach den 14 Regionalverbänden gruppiert. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Ressourcenstärke aufgereiht, das heisst im Umfang der Eigenmittel aufgrund ihres Steuerpotenzials und der Wasserzinsen pro Kopf (jeweils erste Säule). Diese Grösse entspricht der Ressourcenstärke, die als Index ausgewiesen wird. Der Durchschnittswert über alle Gemeinden wird mit dem Wert 100 gleichgesetzt. Die Auflistung wird angeführt von den elf Gemeinden im Oberengadin mit einer Ressourcenstärke von durchschnittlich 173 Punkten. Das Schlusslicht bildet Val Müstair mit einer Ressourcenstärke von 57 Punkten. Die zweite Säule gibt die verfügbaren Mittel nach dem Finanzausgleich wieder. Erfasst sind darin neben den ursprünglichen Eigenmitteln die Zahlungen aus dem neuen Ressourcen- und Lastenausgleich.

Während Oberengadiner Gemeinden und die Gemeinde Bregaglia etwas von ihrem überdurchschnittlichen Einnahmepotenzial abgeben, erhalten die Gemeinden in den anderen zwölf Regionen im Total ihrer Region zusätzliche Ausgleichsmittel. Je schwächer die Gemeinden und je höher ihre Schul- und Gebirgslasten sind, desto grösser ist die Unterstützung durch den Finanzausgleich. Ausgeglichen werden dabei nur jene finanziellen Unterschiede, welche die Gemeinden direkt selber nicht beeinflussen können. Am stärksten unterstützt werden das Val Müstair und die Gemeinden im Calancatal. Aber auch die Gemeinden in den Regionen Prättigau, Surselva und Viamala erfahren eine kräftige Entlastung.

4. Wie und wann erfolgen die Neuberechnungen?

Die Beträge für den Ressourcen- und Lastenausgleich werden jedes Jahr aufgrund der jeweils aktuellsten Statistiken neu berechnet. Die Ausgleichszahlungen entsprechen so den jeweils effektiven aktuellen Verhältnissen. Der Grosse Rat legt das Gesamtvolumen der Ausgleichsgefässe jährlich zusammen mit dem Budget fest. Die Wirkungen des neuen Finanzausgleichs sind gemäss neuem Gesetz zudem regelmässig zu prüfen. Soweit möglich und zielführend sind Anpassungen vorzunehmen.

Die Ausgleichsbeiträge werden jährlich aktualisiert und von der Regierung im Rahmen des Budgets festgelegt. Sie berücksichtigen so laufend die effektive finanzielle Entwicklung der Gemeinden.

5. Wie ist der neue Finanzausgleich aufgebaut?

Das Gefälle zwischen den Gemeinden beruht einerseits auf unterschiedlich hohen Einnahmen und andererseits auf unterschiedlich grossen Lasten. Für beide Seiten sollen neu gezielte Instrumente eingeführt werden. Der neue Finanzausgleich ist in seinen Grundbestandteilen gleich aufgebaut wie der im Jahr 2008 eingeführte Bundes-Finanzausgleich für die Kantone. Er umfasst einen Ressourcen- und Lastenausgleich. Der Ressourcen- und Lastenausgleich einerseits sorgt für einen angemessenen Ausgleich der unterschiedlich hohen Ertragsmöglichkeiten der Gemeinden. Der Lastenausgleich andererseits mildert übermässig hohe Belastungen der Gemeinden durch die Topografie, Be-

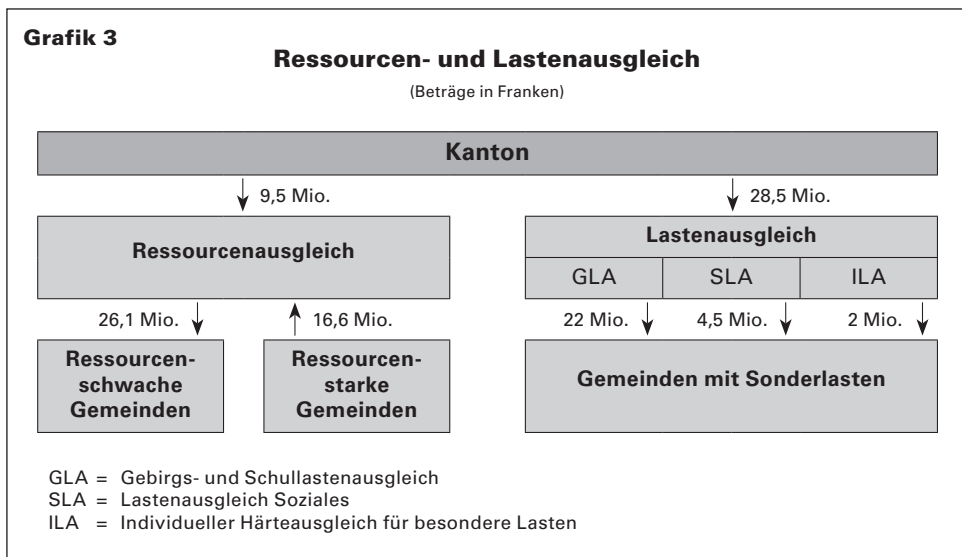
siedlungsstruktur, die Schülerzahl oder durch Unterstützungsleistungen an Sozialhilfeempfänger.

Der Ressourcenausgleich wird vom Kanton und den ressourcenstarken Gemeinden finanziert. Er unterstützt sämtliche Gemeinden, die ressourcenschwach sind.

Der Lastenausgleich besteht aus den drei Gefässen, Gebirgs- und Schullastenaus-

gleich (GLA), Lastenausgleich Soziales (SLA) und individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA). Er wird ausschliesslich durch den Kanton finanziert.

Der geplante neue Ressourcen- und Lastenausgleich ist in der Grafik 3 dargestellt. Die Beträge beziehen sich auf die Jahre 2010/2011.



Der Kanton setzt für den Ressourcen- und Lastenausgleich jährlich insgesamt rund 38 Millionen Franken ein. Die finanzstarken Gemeinden tragen knapp 17 Millionen zur Finanzierung des Res-

sourcenausgleichs bei. So stehen jährlich gegen 55 Millionen Franken für Gemeinden zur Verfügung, die durch tiefe Einnahmen und/oder hohe Lasten benachteiligt sind.

5.1 Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich sorgt für einen teilweisen Abbau der grossen Unterschiede in der finanziellen Ausstattung der Gemeinden. Die Ressourcenstärke der Gemeinden (Ressourcenpotenzial) berechnet sich aus den wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden. Dazu gehören die Steuern der natürlichen und der juristischen Personen zum kantonalen Steuersatz von 100 Prozent, die Grund- und Liegenschaftsteuern zum Satz von 1,5 Promille und die Wasserzinsen. Bei der Berechnung der Ressourcenstärke ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden Steuererträge teilweise auch von auswärtigen Personen erhalten (Sekundärsteuerpflichtige). Dies trifft vor allem für Zweitwohnungsbesitzer zu. Diese Personen belasten eine Gemeinde im Durchschnitt weit weniger als die ständigen Einwohner. Um diesem Aspekt in fairer Weise Rechnung zu tragen, wird für jede Gemeinde die Zahl der steuerpflichtigen Personen, welche die Anzahl der Einwohner übersteigt, mit einem Anteil von 20 Prozent zu den massgebenden Personen gerechnet. Die erfassten Erträge werden sodann durch diese Personenzahl dividiert. Die Ergebnisse werden jährlich neu berechnet und in Form eines Ressourcenindex ausgewiesen. Der Durchschnitt sämtlicher Gemeinden liegt bei 100 Punkten. Gemeinden mit mehr als 100 Punkten gelten als ressourcenstark, solche mit unter 100 Punkten als ressourcenschwach. Die Unterschiede zwischen den Bündner Gemeinden sind dabei ausserordentlich gross. Die Indexspanne reicht (bezogen auf die Jahre 2010/2011) von 24 Punkten (Braggio) bis 599 Punkten (Marmorera).

Die ressourcenstarken Gemeinden geben jährlich einen Teil ihrer Mittel, das heisst 15 bis 20 Prozent ihres Überschusses gegenüber einer durchschnittlichen Gemeinde, zugunsten der ressourcenschwächeren Gemeinden ab. Ihre Mitfinanzierung (Abschöpfung) erfolgt auf diese Weise entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ist massvoll begrenzt. So bleiben diese Gemeinden auch nach dem Ausgleich die stärksten im Kanton. Ausschliesslich Gemeinden, die mehr als doppelt so stark sind wie der Durchschnitt bezahlen einen progressiven Zuschlag. Sämtliche ressourcenschwachen Gemeinden erhalten einen Grundstock an frei verfügbaren Mitteln. Der Ausgleichsbeitrag wird den Gemeinden ohne Zweckbindung gewährt. Dieser Beitrag ist auch nicht mehr auf eine bestimmte Einwohnerzahl beschränkt oder vom Steuerfuss abhängig. Damit werden bestehende Fehlanreize beseitigt und Fusionshemmnisse abgebaut. Der Grosse Rat legt das Ausgleichsvolumen jährlich zusammen mit dem Budget fest.

Der neue Ressourcenausgleich verhindert, dass sich die Schere zwischen finanzschwachen und -starken Gemeinden weiter öffnet. Gleichzeitig werden falsche Anreize beseitigt: Sparsame Gemeinden werden nicht mehr bestraft und hohe Steuersätze nicht mehr belohnt.

5.2 Lastenausgleich

Mit dem neuen Gebirgs- und Schullastenausgleich (**GLA**) soll der Kanton strukturell bedingte, deutlich übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare Belastungen abgelten. Es

werden vor allem die erheblichen geografisch-topografischen Lasten gemildert. Ausgeglichen werden aber auch Mehrkosten aufgrund eines überdurchschnittlich hohen Anteils an Volksschülern. Die Mittel werden nach objektiven und nicht direkt beeinflussbaren Kriterien auf die überdurchschnittlich belasteten Gemeinden verteilt. Massgebend sind die Strassenlängen, Fläche (bzw. Bevölkerungsdichte), Siedlungsstruktur und der prozentuale Anteil Volksschüler an der gesamten Einwohnerzahl. Die Hauptausgaben der Bündner Gemeinden fallen aufgrund der Strassen, der Topografie, der Besiedlungsstruktur und der Volksschüler an. Da der GLA nur jene Lasten mildern soll, welche eine Gemeinde überfordern, wird auch die Tragbarkeit bzw. Ressourcenstärke der Gemeinden (Selbstbehalt) berücksichtigt. Gemeinden mit gleich hohen Lasten, aber unterschiedlicher Ressourcenkraft erhalten deshalb nicht die gleich hohen GLA-Beiträge. Die GLA-Beiträge pro Einwohner nehmen mit fallender Ressourcenkraft zu.

Ergänzend zum GLA wird der bestehende Lastenausgleich Soziales (**SLA**) neu konzipiert. Das bisherige System beinhaltet vier Ausgleichsgefässe mit mehrschichtiger Umverteilung. Es ist administrativ aufwändig und beeinträchtigt das Kostenbewusstsein der Gemeinden erheblich. Dies macht sich insbesondere beim Alimenteninkasso negativ bemerkbar. Der neue SLA besteht nur noch aus einer Zahlung des Kantons an jene Gemeinden, welche im Bereich der Unterstützungsleistungen (materielle Sozialhilfe) mit hohen Kosten konfrontiert werden. Dadurch können extreme Belastungen in diesem Bereich verhindert, die Anreiz-

mechanismen verbessert und der administrative Aufwand reduziert werden. Insgesamt erhöht der Kanton sein finanzielles Engagement im Bereich der materiellen Sozialhilfe.

Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich kann nicht jeder Gemeinde für alle Sonder- oder Notfälle gerecht werden. Daher soll ein individueller Härteausgleich für ausserordentliche und nicht vermeidbare Lasten (**ILA**) eingeführt werden. Auslöser von massgebenden Sonderlasten können Naturereignisse (Lawinen, Unwetter, Brände) sein, welche Infrastrukturanlagen beschädigen oder zerstören. Möglicherweise sind auch unausweichliche Schutzbauten oder Erschliessungsanlagen zu errichten oder zu sanieren, welche eine Gemeinde in eine finanzielle Notlage bringen könnten. Betroffene Gemeinden haben der Regierung ein Beitragsgesuch zu unterbreiten.

Der Lastenausgleich mildert übermässige und nicht direkt beeinflussbare Lasten der Gemeinden ohne Fehlanreize. Er entlastet vor allem grossflächige Gemeinden in der Peripherie mit vielen Streusiedlungen und Fraktionen sowie überdurchschnittlich hohen Schullasten.

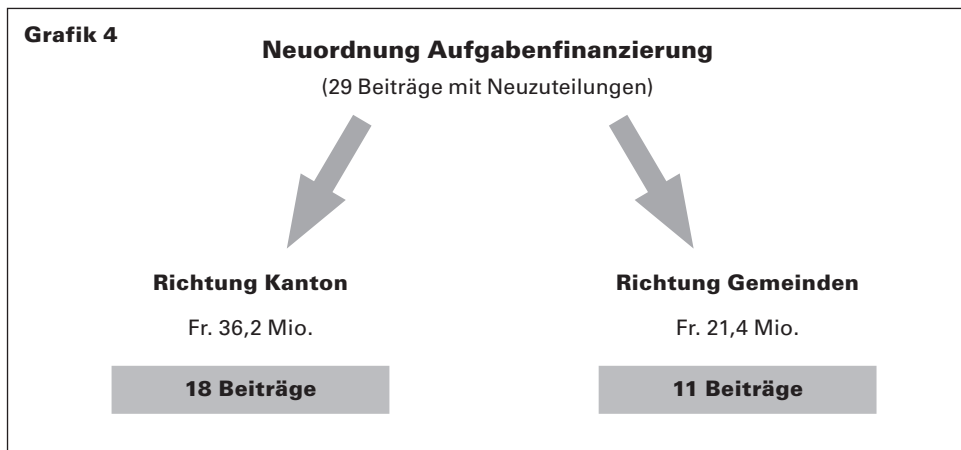
6. Neuordnung der Aufgabenfinanzierung

Mit der FA-Reform wird nicht nur ein vollständig neuer Ressourcen- und Lastenausgleich eingeführt. Die Finanzströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden sollen neu so geordnet werden, dass sie mit der Aufgabenverantwortung übereinstimmen. Der Kanton und die Gemein-

den finanzieren zahlreiche Aufgaben gemeinsam. Dies macht nur dort Sinn, wo auch eine gemeinsame Verantwortung für die Aufgabenerfüllung besteht. Bei Aufgaben, die ausschliesslich entweder vom Kanton oder von den Gemeinden wahrgenommen werden, soll auf die gemeinsame Finanzierung verzichtet werden.

Von der Neuordnung der Aufgabenfinanzierung sind 30 Zahlungsströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden betroffen. Bei 27 verschiedenen Zahlungen ist die Beitragshöhe heute noch von der Finanzkraft der Gemeinden ab-

hängig. Diese indirekte Art des Finanzausgleichs soll im Zuge der FA-Reform aufgehoben werden. Bei 18 Zahlungen übernimmt der Kanton sämtliche oder zusätzliche Finanzierungslasten und bei 11 Zahlungen engagieren sich die Gemeinden stärker als bisher. Mit anderen Worten: 18 Zahlungen werden in Richtung Kanton verschoben und 11 Zahlungen in Richtung Gemeinden. Eine Zahlung betrifft die Kantonsbeiträge an die Gemeinden bei Transportkosten von Siedlungsabfällen. Diese sollen mit dem gleichen Gesamtvolumen nach neuen Kriterien verteilt werden.



Bei den meisten der 18 Beiträge, welche zum Kanton hin verschoben werden, werden die Gemeinden von der Mitfinanzierung vollständig befreit. Die Gemeinden haben in der Regel keinen Einfluss auf die Höhe dieser Zahlungen. Die jährliche Entlastung der Gemeinden summiert sich auf jährlich über 36 Millionen Franken. Betragsmässig entfällt davon der wesentliche Anteil auf die Berufsschulen.

Im Bereich Volksschule erbringt der Kanton hingegen teilweise zusätzliche Leistungen. Demgegenüber übernehmen die Gemeinden in 11 Bereichen entsprechend ihrer Aufgabenverantwortung die anfallenden Kosten im Umfang von total gut 21 Millionen Franken. Per Saldo werden die Gemeinden durch diese Finanzierungsneuordnung um jährlich rund 15 Millionen Franken entlastet.

Verschiebungen Richtung Kanton:

- Tierseuchenbekämpfung
- Tierkörperbeseitigung
- Gesamtmeliorationen (Rückerstattungen)
- Wohnsanierung im Berggebiet
- Suchthilfe: Überlebenshilfe
- Mütter- und Väterberatung
- Entschädigung an Pro Litteris und Suissimage
- Kleinschulenzuschlag
- Reisekosten der Schüler
- Unterricht für fremdsprachige Kinder
- Berufsfachschulen
- Gastgewerbliche Fachschulen Graubünden
- Ausserkantonale Berufsschulen
- Brückenangebote
- Immissionsmessstationen
- Wasserversorgung (Rückerstattungen)
- Öffentlicher Regionalverkehr
- Strassenbeläge innerorts

Verschiebungen Richtung Gemeinden:

- Raumplanung, Ortsplanung
- Regionale Sozialdienste/Sozialberatung
- Suchthilfe: Primäre Suchtprävention
- Kindergartenpauschale
- Regelschulpauschale
- Untergymnasium
- Bündner Ludotheken
- Öffentliche Abwasseranlagen
- Öffentliche Abfallanlagen
- Fussgängeranlagen
- An-/Aberkennung von Kantonsstrassen

Mit der Neuzuteilung der finanziellen Lasten wird für den Kanton und die Gemeinden eine bessere Übereinstimmung zwischen Entscheidungskompetenzen, Aufgabenerfüllung und Finanzierung erreicht. So werden der Kanton und die Ge-

meinden von zahlreichen Beiträgen befreit, auf deren Höhe sie keinen Einfluss haben. Der finanzielle Handlungsspielraum wird dadurch für beide Seiten vergrössert und der bürokratische Aufwand vermindert. Unverändert bleibt dabei die Zuteilung der bestehenden Aufgabenverantwortung auf Kanton und Gemeinden.

Die FA-Reform sorgt für eine zweckmässige Finanzierung der bestehenden Aufgaben von Kanton und Gemeinden. Die Eigenverantwortung der Gemeinden und des Kantons nimmt zu. Sie können ihre Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzen.

7. Wer profitiert am meisten vom Systemwechsel?

Die ressourcenschwächsten Gemeinden mit den tendenziell höchsten Steuerfüssen profitieren am meisten von der FA-Reform. Diese Gemeinden liegen mehrheitlich in der Peripherie. Sie werden durch den neuen Ressourcen- und Lastenausgleich stark unterstützt, ohne dafür ihren Steuerfuss weiterhin bei 120 Prozent oder 130 Prozent festlegen zu müssen.

Die Mehrheit der Gemeinden erfährt durch die FA-Reform eine Entlastung. Insgesamt investiert der Kanton gegenüber heute pro Jahr zusätzlich knapp 22 Millionen Franken für die Gemeinden. Der Gewinn aus der Reform nimmt tendenziell mit abnehmender Ressourcenstärke der einzelnen Gemeinden zu. Um die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden wirksamer als bisher zu reduzieren, werden die stärksten Gemeinden etwas mehr belas-

tet. Damit wird die innerkantonale Solidarität verstärkt.

Werden die 146 Gemeinden nach ihrer Ressourcenstärke (RS-Index mit Ø GR

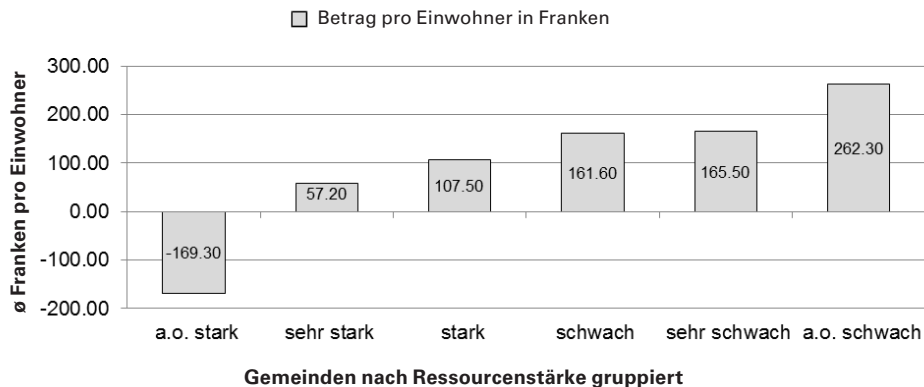
von 100) in sechs Gruppen unterteilt (von ausserordentlich stark bis ausserordentlich schwach), zeigt sich folgendes Bild (bezogen auf die Jahre 2010/2011):

Be-/Entlastung der Gemeinden durch die FA-Reform (Gemeinden nach Ressourcenstärke gruppiert)				
Ressourcenstärke (RS-Index)	Anzahl Gemeinden	Ø Steuerfuss 2012	Be-/Entlastung durch FA-Reform	
			Total	pro Einwohner
a.o. stark (> 150)	18	75.3%	-2 026 836	-169.30
sehr stark (125 – 150)	13	93.7%	916 316	57.20
stark (100 – 125)	23	93.4%	7 239 847	107.50
schwach (75 – 100)	32	103.0%	5 485 800	161.60
sehr schwach (50 – 75)	48	108.5%	9 506 504	165.50
a.o. schwach (< 50)	12	124.4%	538 300	262.30
Total	146	100.8%	21 659 931	114.70

Die FA-Reform zeigt offensichtlich die beabsichtigten Wirkungen. Sie wird dazu beitragen, dass die grossen Differenzen zwischen den Gemeinden in der Ressourcenkraft und der Steuerbelastung kleiner werden. Allein die ausserordentlich starken Gemeinden mit einer Ressourcenstärke, die mehr als 50 Prozent über dem Durchschnitt aller Gemeinden liegt (RS-Index über 150), werden durch die FA-Reform gegenüber heute etwas mehr belastet (erste Zeile in vorstehender Tabelle). Diese 18 Gemeinden erfahren eine Mehrbelastung durch den Systemwechsel von insgesamt 2 Millionen bzw. von 169 Franken pro Einwohner. Alle anderen Gemeinden werden in der Regel zusätz-

lich entlastet. Dies gilt mehrheitlich auch für die sehr starken Gemeinden mit einem Ressourcenindex zwischen 125 und 150 Punkten. Der Gewinn durch die Reform ist für die schwächsten Gemeinden mit durchschnittlich 262 Franken pro Einwohner am grössten. Diese Gemeinden erhalten mit der FA-Reform endlich die Chance, sich von ihren Steuerfüssen zwischen 120 Prozent und 130 Prozent zu lösen. Dies kommt den Bürgerinnen und Bürger dieser Gemeinden unmittelbar zugute.

Der Zusammenhang zwischen der Ressourcenstärke und der Belastung bzw. Entlastung durch die FA-Reform pro Einwohner veranschaulicht die Grafik 5.

Grafik 5**Be-/Entlastung durch FA-Reform****8. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels**

Um den Finanzausgleich zu verstärken, sollen sowohl der Kanton als auch die ressourcenstärksten Gemeinden zusätzliche Leistungen erbringen. Trotzdem erhalten nicht sämtliche Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Ressourcenkraft durch die FA-Reform zusätzliche Mittel. Verschiedene finanzschwache Gemeinden profitieren heute von Sonderprivilegien. Diese lassen sich langfristig nicht aufrecht erhalten. Aufgrund der ab dem Jahr 2012 wirksamen Revision des kantonalen Finanzausgleichsgesetzes zum Beispiel erhalten die sogenannten Finanzausgleichsgemeinden bis 1000 Einwohner einen maximalen Ausgleichsbeitrag. Im neuen Finanzausgleich sollen alle Gemeinden unabhängig von der Einwohnerzahl und dem Steuerfuss gleich behandelt werden. Eine Konzentration der Ausgleichsmittel auf die kleineren Gemeinden mit Steuerfüssen von 120 Prozent bis 130 Prozent fällt damit weg. Aber auch im

neuen System werden diese Gemeinden mit sehr hohen Beiträgen unterstützt.

Die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels wurden für den Kanton und für jede der 146 Gemeinden (Stand 1. Januar 2014) in einer Globalbilanz (Grundlage 2010/2011) erfasst. 15 Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Ressourcenkraft werden im neuen System weniger Ausgleichsmittel erhalten und weisen durch den Systemwechsel ein Minussaldo von mehr als 100 Franken pro Einwohner aus. Für sie kann diese Einbusse möglicherweise Finanzierungsprobleme verursachen, insbesondere wenn sich ihre Ausgabenstruktur stark auf das bisherige Ausgleichssystem ausgerichtet hat.

Ein auf maximal fünf Jahre befristeter Ausgleich wird dafür sorgen, dass auch jene finanzschwachen Gemeinden, welche durch die FA-Reform etwas weniger hohe Beiträge erhalten, den Übergang vom bisherigen zum neuen System gut meistern können.

Aufgrund von neuen Gemeindefusionen im Laufe des 2014 werden nicht mehr 15 Gemeinden, sondern voraussichtlich maximal 11 Gemeinden davon betroffen sein. Für diese 11 Gemeinden sollen die Auswirkungen des Systemwechsels durch einen auf maximal fünf Jahre befristeten Ausgleich gemildert werden. Davon betroffen sind die Gemeinden Fideris, Mundaun, Küblis, Luzein, Masein, Rhäzüns, Saas im Prättigau, Sagogn, Schmitten, Trun und Verdabbio. Die erforderlichen Mittel für diesen befristeten Ausgleich betragen knapp 7 Millionen Franken und werden vom Kanton zur Verfügung gestellt.

9. Erforderliche Anpassungen im kantonalen Recht

Um die FA-Reform umsetzen zu können, müssen insgesamt 20 kantonale Gesetze punktuell angepasst und das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom September 1993 vollständig erneuert werden. Diese Revisionen sind in einem Gesamtpaket – einem sogenannten Mantelgesetz – zusammengefasst. Das neue Finanzausgleichsgesetz ist im Anhang zum Mantelgesetz aufgeführt. Ergänzend dazu sind drei grossrätliche Verordnungen anzupassen und die Verordnung zum bisherigen Finanzausgleichsgesetz aufzuheben.

10. Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen zur FA-Reform – wie auch zu den finanziellen Auswirkungen für jede der 146 Gemeinden – können

im Internet auf der Homepage des Kantons www.gr.ch → *Frontseite linke Spalte aktuell «Reform des Bündner Finanzausgleichs»* eingesehen und heruntergeladen werden.

B. Argumente des Referendumskomitees

Volks- und Gemeindereferendum gegen neuen Finanzausgleich

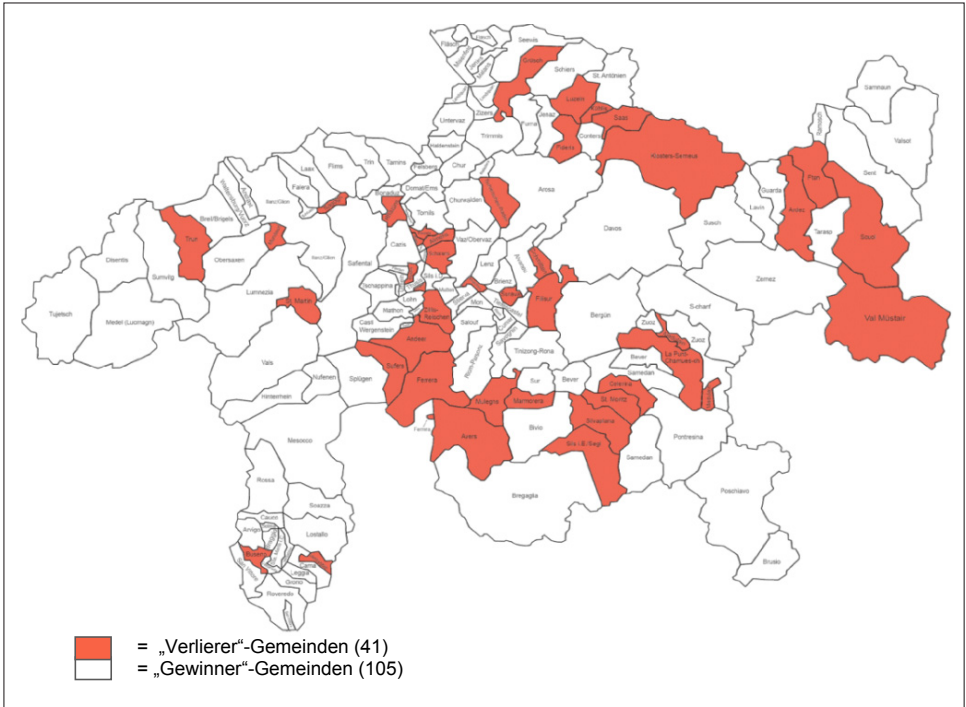
Der geplante neue Finanzausgleich stösst nicht nur in der Bevölkerung auf Ablehnung, sondern auch bei vielen Gemeinden. Namentlich haben 19 Gemeinden – aus dem ganzen Kanton – das Gemeindereferendum unterschrieben. Sie wehren sich damit gegen den neuen Finanzausgleich, welcher für fast die Hälfte aller Bündner Gemeinden (62 von 146) Nachteile brächte.

Neuer Finanzausgleich erfüllt Erwartungen nicht

Der neue Finanzausgleich ist teuer (22 Millionen Franken) und erfüllt die erwarteten Ziele nicht. Er führt zu massiven Verzerrungen und Ungleichgewichten zwischen den Gemeinden. Einzelne Fortschritte der Vorlage werden damit zunichte gemacht.

Darüber hinaus werden viele Gemeinden durch den neuen Finanzausgleich in ihrer Eigenständigkeit eingeschränkt, weil sie unter dem Strich einen Verlust an finanziellen Mitteln in Kauf nehmen müssen. Dies widerspricht der in Art. 2 lit. a formulierten Zielsetzung des Finanzausgleichsgesetzes.

Abbildung 1: Aussichten der Gemeinden gemäss Globalbilanz des Kantons

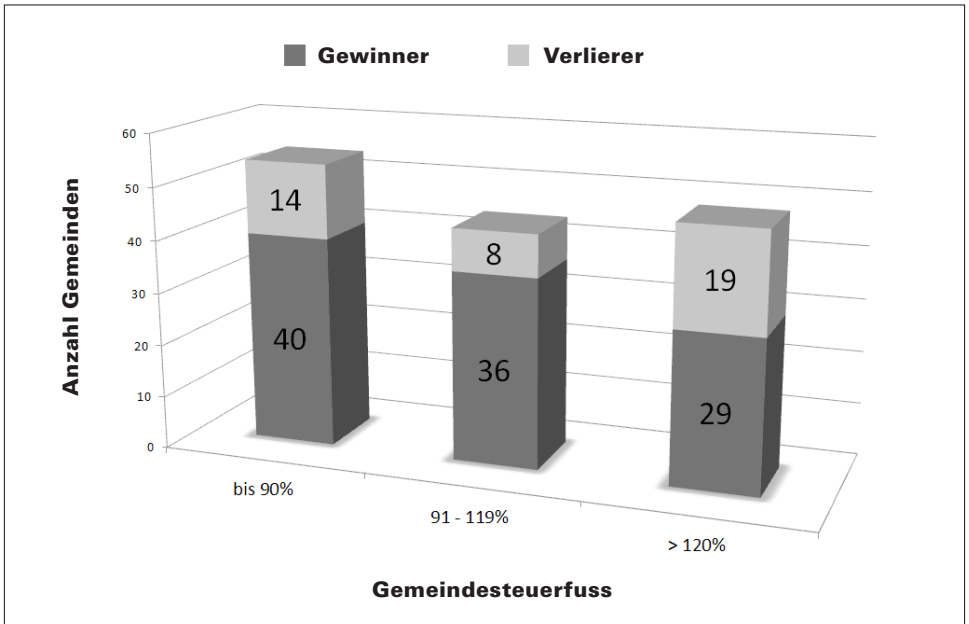


Die Schere zwischen arm und reich öffnet sich

Die meisten «Verlierer-Gemeinden» weisen gemäss den kantonalen Berechnungen für den Grossen Rat heute einen Steuerfuss zwischen 120 und 130 Prozent aus. Handkehrum haben die meisten «Gewinner»-Gemeinden heute einen Steuer-

fuss von 90 oder weniger Prozent. Dieses Ungleichgewicht widerspricht diametral der formulierten Zielsetzung zur Reduktion der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden (vgl. Art. 2 lit. b) und kann dazu führen, dass arme Gemeinden ihren Steuerfuss auf über 130 Prozent anheben müssen.

Abbildung 2: *Die Schere zwischen arm und reich öffnet sich*



Planbarkeit und Rechtssicherheit der Gemeinden wird eingeschränkt

Der Grosse Rat kann gemäss Art. 11 des Finanzausgleichsgesetzes von Jahr zu Jahr wesentliche Eckwerte verändern und anpassen. Dies stellt die Planbarkeit der zu leistenden Zahlungen an den Kanton sowie der zu erwartenden Mittel seitens Kantons mehr als nur in Frage. Gleichzeitig können die Beiträge an die einzelnen Gemeinden variieren, weil sie von der Entwicklung in den übrigen Gemeinden abhängig sind. Die Mittel bzw. die Belastung aus dem Finanzausgleich sind somit nicht planbar. Die Finanzplanung der Gemeinden und die Rechtssicherheit werden damit merklich verschlechtert.

Peripherie verliert – Solidarität kommt unter Druck

Der neue Finanzausgleich sieht vor, dass die Hälfte der zusätzlichen Finanzmittel in

das wirtschaftliche Zentrum des Kantons fliessen soll. Rund 10 Millionen Franken der zusätzlich vorgesehen Mittel sollen allein auf sechs Gemeinden mit einem Steuerfuss von unter 100 Prozent verteilt werden. Mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs hätten fast 40 Gemeinden in der Peripherie eine negative Globalbilanz vorzuweisen. Darunter etliche mit einem Steuerfuss zwischen 120 und 130 Prozent. Das widerspricht dem Solidaritätsgedanken, welcher Graubünden in der Vergangenheit stark und erfolgreich gemacht hat. Der neue Finanzausgleich sollte die peripheren, schlechter gestellten Gemeinden im Kanton stärken und nicht schwächen.

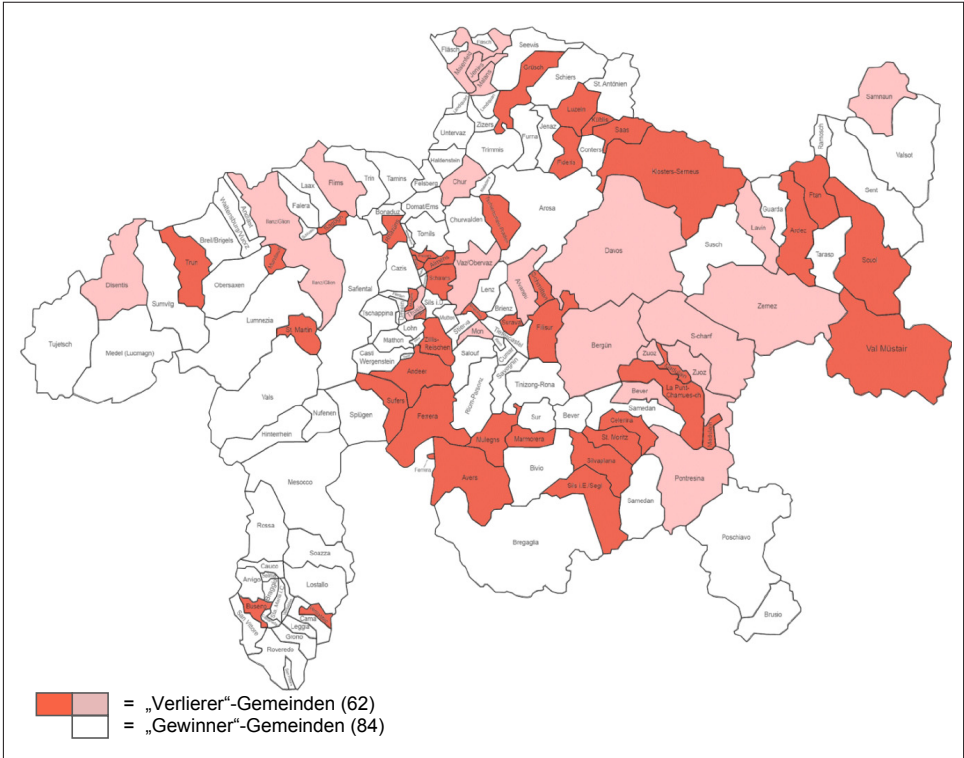
Auch wenn für einige Gemeinden temporäre Ausgleichszahlungen zum Tragen kommen sollen, hilft dies nur wenig, da diese Massnahme auf wenige Jahre beschränkt ist.

Teurer Finanzausgleich

Der Kanton unterstützt den neuen Finanzausgleich mit über 21 Millionen Franken. Dies entspricht 4,8 Prozent der Steuern der natürlichen Personen. Diese Kosten wurden bisher in keinen Vergleich des

Kantons für die Gemeinden einbezogen. Werden diese Kosten anteilig auf die Gemeinden umgelegt, so steigt die Anzahl der «Verlierer»-Gemeinden markant auf 62 an.

Abbildung 3: *Aussichten der Steuerzahler unter Einbezug der Kosten für den Kanton*



Die vom Kanton zusätzlich eingesetzten 21,7 Millionen Franken fehlen zudem für andere wichtige Aufgaben. Dies wird einen zusätzlichen Spardruck auslösen

und damit weitere Probleme nach sich ziehen. Insbesondere die finanzschwachen Gemeinden werden darunter zu leiden haben.

Fragwürdige Berechnungsmechanismen im neuen Finanzausgleich

Beim neuen Finanzausgleich werden nicht alle Einkommensquellen gleichermaßen in die Berechnung miteinbezogen:

- Die Wasserzinsen in der Höhe von 38 Millionen Franken werden zu 100 Prozent berücksichtigt. Die übrigen Konzessionserträge von 30 Millionen Franken werden nur unter bestimmten Bedingungen eingerechnet. Gemeinden mit Wasserzinsen werden so gegenüber Gemeinden mit anderen Konzessionserträgen ohne Grund massiv benachteiligt.
- Nicht alle Steuerzahler werden gleichermaßen in den Berechnungen berücksichtigt. Mit den Pro Kopf-Erträgen zur Berechnung des Ressourcenpotenzials vernachlässigt der Finanzausgleich die Aufwendungen von Sekundärsteuerpflichtigen. Deren Anrechnung zu bloss 20 Prozent ist willkürlich. Mit derselben Begründung dürften zum Beispiel auch kinderlose Ehepaare (d.h. keine schulpflichtigen Kinder) nur zu einem reduzierten Satz in die Berechnungen einbezogen werden.
- Ebenso ist das Problem der Abwanderung im neuen Finanzausgleich ungenügend gelöst. Wenn Personen aus einer Region abwandern, kann dies im neuen Finanzausgleich eine rechnerische Erhöhung des Ressourcenpotenzials zur Folge haben, was eine stärkere Belastung von betroffenen Gemeinden bedeutet.

Die drei Beispiele zeigen deutlich, dass im neuen Finanzausgleich fragwürdige Berechnungsmechanismen zur Anwendung kommen, welche folglich zu falschen Dynamiken führen und damit den ganzen Finanzausgleich in Frage stellen.

Das Problem mit den Wasserzinsen

Es ist kurzfristig, die Wasserzinsen im neuen Finanzausgleich als Hauptpfeiler des Ressourcenausgleichs zu verwenden. Wasserzinsen sind für die betroffenen Gemeinden häufig die einzige Möglichkeit, die Entwicklung im Ort eigenständig voranzutreiben und zu finanzieren. Werden diese Mittel nun durch den Kanton abgeschöpft, so ist die Gemeinde schlussendlich wieder von Förderbeiträgen für ihre Entwicklung abhängig.

Mit dem Einbezug der Wasserzinsen beim Finanzausgleich betritt Graubünden zudem ein neues gefährliches Terrain. Wenn derselbe Mechanismus auf nationaler Ebene zum Tragen käme, würde es teuer für uns. Graubünden soll den Mittellandkantonen keinen Steilpass liefern, er würde ins Auge gehen. Mit welchem Argument soll der Einbezug der Wasserzinsen beim nationalen Finanzausgleich verhindert werden, wenn diese selbst Bestandteil des kantonalen Finanzausgleichs sind?

Gefahr der Zusammenlegung von Schulen

Die Beiträge an Schulen mit kleinen Klassen in der Peripherie werden um zwei Drittel gesenkt. Dies zwingt zu übereilten Zusammenlegungen. Die Mittelschulen werden im Beitrag über Gemeinden unter Druck gesetzt. Durch das Verbot zusätzlicher Schulbeiträge in den ersten zwei Jahren werden die unternehmerische Freiheit sowie der finanzielle Spielraum eingeschränkt.

Mängel beim Gebirgslastenausgleich

Der Gebirgslastenausgleich soll erhöhte Lasten von Gemeinden ausgleichen. Durch den Selbstbehalt und Obergrenzen kommt es jedoch zu erheblichen Ver-

zerrungen. Nicht jede Gemeinde mit den gleichen Lasten erhält die gleiche Unterstützung. Zudem ist die Auswahl der berücksichtigten Lasten willkürlich. So erhält z. B. eine Gemeinde mit vielen teuren Pflegefällen keine besondere Unterstützung hierfür.

Neuer Finanzausgleich: Nicht ausgereift!

Der jetzige Finanzausgleich stammt aus dem Jahre 1958 und ist zweifellos reformbedürftig. Eine neue Vorlage muss jedoch sehr gut durchdacht, verhältnismässig und gerecht sein. Die Berechnungsmethoden müssen von Anfang an stimmen. Es darf nicht sein, dass Äpfel und Birnen verwechselt werden. Es darf nicht sein, dass die Berechnungen laufend angepasst werden müssen. Ein neuer Finanzausgleich im Kanton muss in den nächsten Jahren Bestand haben. Planbarkeit und Rechtssicherheit sind für die Gemeinden zentral, um eine solide und langfristige Finanzplanung sicherzustellen.

Der neue Finanzausgleich des Kantons genügt diesen Anforderungen nicht. Er ist nicht ausgereift und muss noch einmal überarbeitet werden. Die Vorlage ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

C. Argumente des Grossen Rates

Der heutige Finanzausgleich und das komplizierte Finanzierungsgeflecht werden mit der FA-Reform erstmals seit dem Jahr 1958 gesamtheitlich neu geordnet. Die FA-Reform legt die Ziele offen dar. Dazu gehören vor allem die Verringerung des grossen finanziellen Gefälles zwischen den Gemeinden, die Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden

sowie der Abbau von gegenläufigen Zahlungsströmen. Sie beinhaltet nachweisbar die nötigen Massnahmen, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Von einem transparenten, fairen, steuerbaren und verstärkten Finanzausgleich sowie von einer geordneten Finanzierungsaufteilung profitieren letztlich alle. Kanton und Gemeinden stehen danach verstärkt im Dienst der Bündner Bevölkerung. Deshalb unterstützt der Grosse Rat die FA-Reform mit einer deutlichen Mehrheit von rund 95 Prozent. Die FA-Reform wird zudem von einer grossen Mehrheit der Gemeinden dringend erwartet. Lediglich 13 Prozent der Gemeinden (19 von 146 Gemeinden) mit weniger als 10 Prozent der Kantoneinwohner haben sich dem Referendumskomitee angeschlossen.

Der grosse und dringende Reformbedarf ist ausgewiesen und wird selbst vom Referendumskomitee anerkannt. Der neue Finanzausgleich ist ein überaus sorgfältig erarbeitetes und ausgewogenes Gesamtprodukt. Er ist ausgereift und übernimmt in den Grundzügen die Architektur des Finanzausgleichs des Bundes. In der Feinausgestaltung ist er auf die besonderen Verhältnisse im Kanton zugeschnitten.

Die Bündner Gemeinden erhalten aus dem neuen Ressourcen- und Lastenausgleich jährlich gut 55 Millionen Franken. Daran beteiligen sich der Kanton mit rund 38 Millionen Franken und die ressourcenstarken Gemeinden mit knapp 17 Millionen Franken. Diese Dotierung ist notwendig und gerechtfertigt. Im Vergleich dazu erhält der Kanton aus dem Bundesfinanzausgleich jährlich rund 250 Millionen Franken.

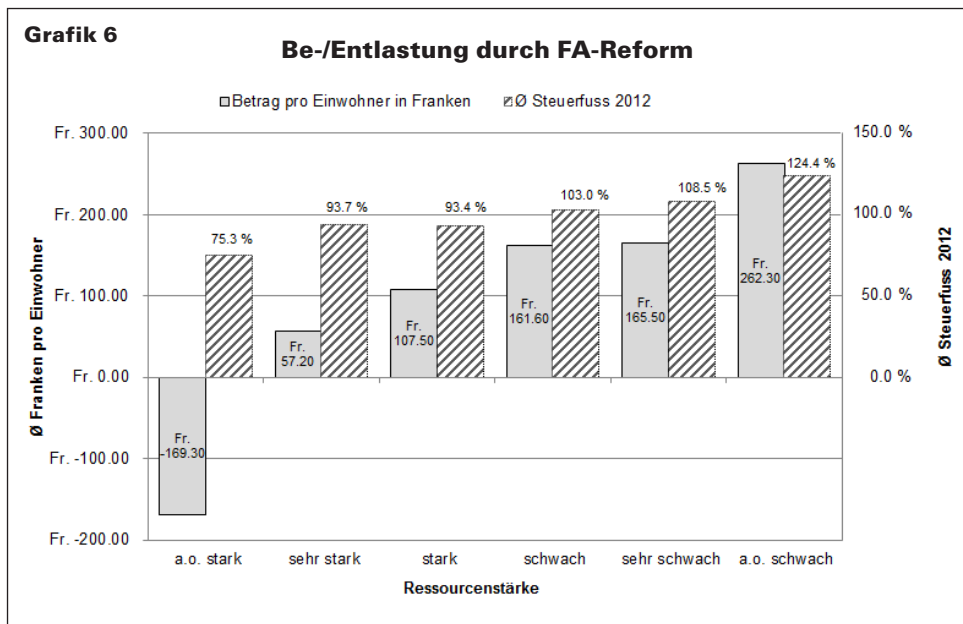
Die Kritikpunkte des Referendumskomitees betreffen vor allem die Ausgestaltung und die Verteilungswirkungen des neuen Finanzausgleichs. Die erhobenen Vorwürfe sind nachweisbar unzutreffend und in zahlreichen Punkten widersprüchlich. Die Faktenlage wird teilweise stark verzerrt. Die FA-Reform darf nicht Partikularinteressen geopfert werden. Sie verdient eine klare Zustimmung.

Dieser Sachverhalt geht aus den allgemeinen Erläuterungen über die FA-Reform auf den Seiten 12 bis 14 (Teil A. *Die Vorlage im Detail*, Kapitel 7. *Wer profitiert am meisten vom Systemwechsel?*) deutlich hervor. Die nachstehende Grafik 6 veranschaulicht den Zusammenhang zwischen der Ressourcenstärke, dem Steuerfuss und der Be-/Entlastung (Saldo) durch die FA-Reform.

Die Kluft zwischen arm und reich wird sich verringern

Als Tendaussage lässt sich folgender Zusammenhang feststellen:

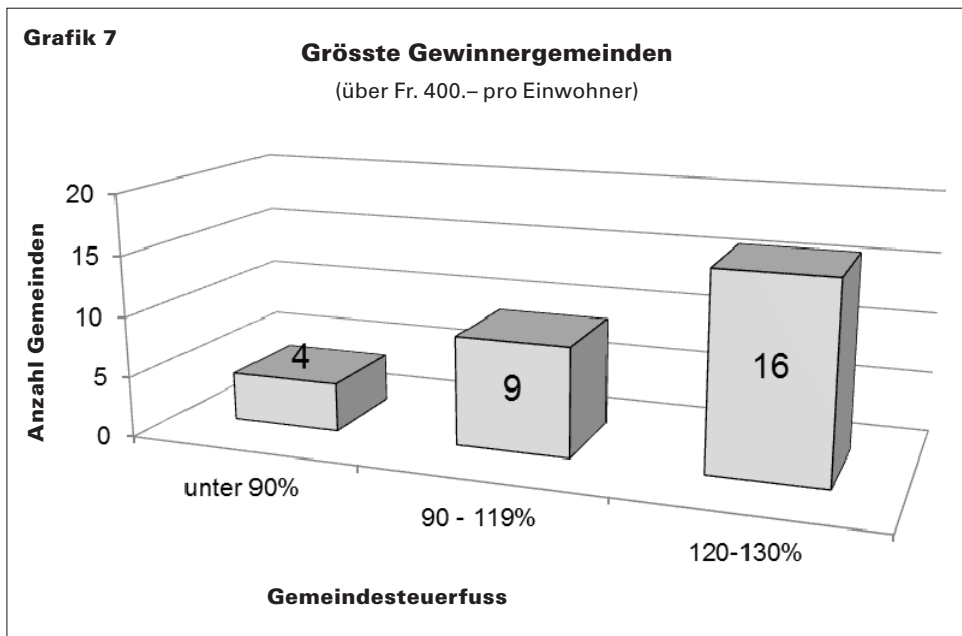
Je schwächer eine Gemeinde ist und je höher ihr Steuerfuss liegt, desto grösser ist tendenziell der Gewinn aus der FA-Reform.



Das Referendumskomitee stützt sich angeblich auf die Berechnungen für den Grossen Rat ab und behauptet, dass die meisten «Verlierer»-Gemeinden (41) heute einen Steuerfuss zwischen 120 und 130 Prozent aufweisen und demgegenüber die meisten «Gewinner»-Gemeinden (105) einen Steuerfuss von 90 oder weniger Prozent. Genau das Gegenteil ist der Fall. Dies belegt selbst seine Abbildung 2 (Seite 17). Eine Minderheit der «Verlierer»-Gemeinden verfügt über einen hohen Steuerfuss von 120 bis 130 Prozent und weniger als 40 Prozent aller «Gewinner»-Gemeinden (40 von 105 Gemeinden) weisen einen Steuerfuss von 90 oder weniger Prozent aus. Wird diese Auswertung zudem etwas differenziert betrachtet, so verdeut-

licht sich der effektive Trend. Es weisen lediglich 9 Gemeinden mit einem günstigen Steuerfuss (weniger als 90 Prozent) einen namhaften Gewinn von mehr als 200 Franken pro Einwohner aus. Es handelt sich dabei ausschliesslich um kleinere Gemeinden, die mehrheitlich mit überdurchschnittlich hohen Gebirgslasten konfrontiert sind. Und es weisen gar nur noch 4 Gemeinden mit einem günstigen Steuerfuss einen sehr grossen Gewinn von mehr als 400 Franken pro Einwohner aus.

Werden die grössten «Gewinner»-Gemeinden mit einer Besserstellung durch die FA-Reform von mehr als 400 Franken pro Einwohner (total 29 Gemeinden) betrachtet, so zeigt sich folgendes Bild:



Die Gemeinden mit dem grössten Gewinn aus der FA-Reform befinden sich mehrheitlich in der Gruppe mit den höchsten Steuerfüssen von 120 bis 130 Prozent. Die Zahl dieser Gemeinden (16) übertrifft jene mit einem Steuerfuss unter 90 Prozent (4) um das Vierfache. Zu den vier steuergünstigen «Gewinner»-Gemeinden gehören Hinterrhein, Urmein, Rossa und Splügen, mehrheitlich ressourcen-schwache Kleinstgemeinden.

Die Solidarität wird zugunsten der Peripherie gestärkt

Der Kanton investiert knapp 22 Millionen Franken pro Jahr für die Verstärkung des Finanzausgleichs. Zudem erbringen die 20 finanzstärksten Gemeinden im Total einen zusätzlichen Beitrag von rund 2 Millionen Franken. Von den anderen 126 Gemeinden zählen über 80 Prozent zu den Gewinnern der FA-Reform.

Tendenziell am meisten profitieren die schwächsten Gemeinden mit den grössten Gebirgs-, Siedlungs- und Schullasten. Diese befinden sich mehrheitlich in der Peripherie.

Die Wirkungen des neuen Finanzausgleichs für die Gemeinden in den verschiedenen Regionen gehen aus der Grafik 2 auf der Seite 6 hervor.

Das Referendumskomitee stellt die Auswirkungen der FA-Reform auf die Gemeinden in der Peripherie verzerrend dar. So hätten angeblich «fast 40 Gemeinden in der Peripherie eine negative Globalbilanz vorzuweisen. Darunter etliche mit einem Steuerfuss zwischen 120 und 130 Prozent.» Im Total weisen 41 Gemeinden ein Minus in der Globalbilanz aus. Bei 10 Gemeinden liegt dieses Minus in einem

Streubereich von weniger als 100 Franken pro Einwohner. Von den verbleibenden 31 «Verlust»-Gemeinden zählen mehr als die Hälfte zu den ausserordentlich finanzstarken Tourismus- und Wasserzinsgemeinden. Diese Gemeinden befinden sich zwar teilweise ebenfalls in der Peripherie, sie weisen jedoch tiefe Steuerfüsse auf und sind nicht auf Ausgleichsmittel angewiesen. Es wäre kontraproduktiv, wenn auch diese Gemeinden von der FA-Reform profitieren würden.

Die Solidarität zwischen den Gemeinden wird massvoll verstärkt. Die Mitfinanzierung des Finanzausgleichs durch die ressourcenstarken Gemeinden beträgt gemäss neuem Finanzausgleichsgesetz 15 bis 20 Prozent ihres Ressourcenvorteils gegenüber dem Durchschnitt aller Bündner Gemeinden. Diese Abschöpfung liegt leicht unter dem Ansatz der NFA-Geberkantone beim bundesstaatlichen Finanzausgleich und unter dem Durchschnitt der Abschöpfungsquoten für die finanzstarken Gemeinden in den anderen Kantonen. Graubünden verliert in der Diskussion um den nationalen Finanzausgleich an Glaubwürdigkeit, wenn wir selber nicht bereit sind, innerhalb des Kantons jenes Mass an Solidarität zu üben, das wir gegenüber dem Bund und den Geberkantonen erwarten und erhalten.

Der neue Finanzausgleich ist transparent und planbar

Für die Dotierung der Ausgleichsgefässe sind im neuen Finanzausgleichsgesetz sowohl für die Gebergemeinden als auch für die Empfängergemeinden klare Bandbreiten bzw. Minimal- und Maximalwerte enthalten. Zudem sind alle wichtigen Berechnungsgrundlagen gesetzlich festgelegt. Für die Gemeinden

besteht daher – wie bisher – eine hohe Rechtssicherheit.

Die Ausgleichsbeiträge wird die Regierung jedes Jahr aufgrund der aktuellsten Datengrundlagen neu berechnen. Damit werden die effektiven Verhältnisse der Gemeinden möglichst zeitnah erfasst. Die Regierung wird den Gemeinden im Sommer des Vorjahres die Berechnungsergebnisse für das jeweilige Wirkungsjahr mitteilen. Die Gemeinden können ihre Beiträge damit sehr gut budgetieren. Die Beträge stehen dabei wie bisher unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat.

Die neuen Ausgleichsbeiträge werden sich innerhalb eines gesetzlich klar vorgegebenen Rahmens bewegen. Sie sind für Kanton und Gemeinden gut budgetierbar.

Die gewählte Methodik ist fair und zielführend

Historisch bedingt stützt sich die Mitfinanzierung der Gemeinden beim heutigen Finanzausgleich ausschliesslich auf die Wasserzinsen (6 Prozent von rund 50 Millionen Franken) sowie die Steuern der juristischen Personen (10 Prozent von rund 80 Millionen Franken). Diese sehr einseitige Basis verzerrt die heutigen Finanzierungslasten in höchst unfairer Weise und soll deshalb beseitigt werden.

Für die Mitfinanzierung der ressourcenstarken Gemeinden sollen neu alle relevanten Haupteinnahmen der Gemeinden berücksichtigt werden. Die Steuern der natürlichen Personen sowie der Liegenschaftensteuern werden so gleich erfasst wie die Wasserzinsen und die Steuern der juristischen Personen.

Das massgebende Einnahmepotenzial der Gemeinden wird neu um gut das Fünffache bzw. von bisher rund 130 Millionen auf über 650 Millionen Franken erweitert. Gesamthaft decken die erfassten Erträge rund 80 Prozent der gesamten Steuer-, Regalien- und Konzessionseinnahmen der Gemeinden ab. Die Wasserzinsen werden dadurch nicht – wie vom Referendumskomitee behauptet – zum Hauptpfeiler des neuen Finanzausgleichs gemacht. Genau das Gegenteil ist der Fall. Mit dem geplanten Vorgehen verlieren die Wasserzinsen deutlich an Gewicht, was uns zudem bei den Diskussionen über den nationalen Finanzausgleich nur dienlich sein kann.

Die Volksschulen werden gestärkt

Durch die FA-Reform kommt keine Schule unter Druck, im Gegenteil.

Die Kantonsbeiträge im Volksschulbereich werden sich stärker nach den Lasten der Gemeinden in der Peripherie ausrichten, was die Chancengleichheit im Schulbereich erhöht.

Die kantonale Zusatzpauschale an Gemeinden mit kleinen Schulen (**Kleinschulenzuschlag**) erfährt durch die FA-Reform eine Verstärkung. Es ist hier eine Beitragsverschiebung in Richtung Kanton vorgesehen. Der Beitrag wird nicht – wie vom Referendumskomitee behauptet – um zwei Drittel gesenkt. Das Referendumskomitee hat nicht erkannt, dass der Ausgangssatz gemäss dem geltenden Schulgesetz nicht zu 100 Prozent angewendet, sondern mit einem – von der Finanzkraft der jeweiligen Schulträgerschaft abhängigen – Finanzkraftsatz zwischen 20 und 55 Prozent multipliziert wird. Der Grundbeitrag beträgt nur 20 Prozent des Aus-

gangssatzes. Hier spielt der bisherige sogenannte indirekte Finanzausgleich mit hinein. Dieser schwer nachvollziehbare indirekte Finanzausgleich soll aufgehoben werden. Die neue Pauschale für Kleinschulen wird ungekürzt ausgerichtet, was die betroffenen Kleinschulen stärkt.

Auch die **Mittelschulen** haben die FA-Reform in keiner Weise zu befürchten. Sie erhalten für jeden Bündner Mittelschüler weiterhin den vollen Beitrag nach Massgabe der Selbstkosten des Kantons für seine Kantonsschüler. Neu werden sich die Gemeinden an der Finanzierung der zweijährigen Untergymnasien beteiligen und der Kanton übernimmt für diese Schüler das Schulgeld. Damit werden weder die unternehmerische Freiheit noch der finanzielle Spielraum der Mittelschulen tangiert.

D. Antrag

Der Grosse Rat hat die Reform des Bündner Finanzausgleichs (FA-Reform) in der Dezembersession 2013 während mehreren Tagen behandelt. Er hat dem Mantelgesetz über die FA-Reform am 5. Dezember 2013 mit 97 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Wir beantragen Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, dieser Vorlage zuzustimmen.

Namens des Grossen Rates:

Der Landespräsident:

Hans Peter Michel

Der Kanzleidirektor:

Claudio Riesen

Abstimmungsvorlage

Gesetz über die Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die FA-Reform)

Vom 5. Dezember 2013

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. August 2013,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform). Gegenstand und Zweck

² Es bezweckt insbesondere eine effiziente und bedarfsgerechte Finanzierung der Aufgaben sowie eine erhöhte Eigenverantwortung von Kanton und Gemeinden durch die Einführung eines neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie eine Neuregelung der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden.

Art. 2

Das Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, BR 730.200) wird in der Fassung gemäss Anhang erlassen. Totalrevision
Finanzausgleichs-
gesetz

Art. 3

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung von
Gesetzen

1. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)

Art. 97 Abs. 4

2. Finanzaufsicht
a) Grundsatz

⁴ Aufgehoben

Art. 97a

b) Tatbestände

¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:

- a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;
- b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;
- c) die Grundsätze der Haushaltsführung und Rechnungslegung werden in erheblicher Weise missachtet.

² Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

Art. 97b

c) Besondere
Finanzaufsicht

¹ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, eine Region oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanzaufsicht unterstellen.

² Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:

- a) Beratung und Beistand;
- b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite;
- c) Kuratel.

³ Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.

2. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 27. August 2009 (BR 350.500)

Art. 7 Abs. 1 und 2

¹ Die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen.

² Aufgehoben

3. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (BR 421.000)

Art. 71 Abs. 1

¹ Aufgehoben

Teuerungs-
ausgleich

Art. 72 Abs. 2 und 3

² Die Pauschalen betragen für die:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Kindergarten- und Primarstufe: | Fr. 960 |
| b) Sekundarstufe I: | |
| Realschule | Fr. 1 460 |
| Sekundarschule | Fr. 1 380 |

³ Die Pauschalen werden ergänzt mit jährlichen Beiträgen aus dem Gebirgs- und Schullastenausgleich aufgrund der Masszahl Schülerquote gemäss Artikel 7 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes.

Art. 74 Abs. 2 und 3

² Die Ausgangssätze der Zusatzpauschalen für Kleinschulen betragen für Schulen auf der Primarstufe ab 5 Schülerinnen und Schülern maximal 4 000 Franken und auf der Sekundarstufe I ab 17 Schülerinnen und Schülern maximal 1 000 Franken pro Schülerin und Schüler. Sie reduzieren sich mit steigender Anzahl Schülerinnen und Schüler.

³ Aufgehoben

Art. 77 Abs. 2 und 3

² Die Pauschale pro Schülerin und Schüler beträgt 300 Franken.

³ Aufgehoben

Art. 81

¹ Der Kanton leistet an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 39 einen Beitrag von 85 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.

² Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.

³ Aufgehoben

Art. 82

Der Kanton kann die Schulungskosten der Kinder von Fahrenden übernehmen. Er kann im Asylbereich die Kosten für den Schulbetrieb in Kollektivzentren übernehmen. Näheres regelt das Departement im Einzelfall.

3. Für Fahrende
und Personen in
Kollektivzentren

Art. 83 Abs. 2

² Zur Unterstützung von übergeordneten Schulentwicklungsprojekten kann die Regierung beteiligten Schulträgerschaften eine Anhebung der Regelschulpauschale pro betroffene Schülerin und betroffenen Schüler gemäss Artikel 72 um bis zu 60 Prozent gewähren.

Art. 85

¹ Der Kanton leistet Pauschalbeiträge an die Schulträgerschaften für anrechenbare Schülertransporte. In Einzelfällen kann das Departement die Pauschalen erhöhen, wenn eine Anpassung der Schulstruktur Einsparungen für den Kanton zur Folge hat.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

4. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)

Art. 3bis

Gemeinde-
beiträge

¹ Die Gemeinden leisten einen Beitrag für in der Gemeinde wohnhafte Schüler, welche den Grundschulunterricht in der ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Vollkosten pro Schüler an der Volksschuloberstufe abzüglich der Kantonszuschule für die Sekundarschule und beträgt 14 550 Franken.

² Die Gemeinden leisten für Schüler der Bündner Kantonsschule den Beitrag dem für die Mittelschulen zuständigen Amt, für Schüler der privaten Mittelschulen der betreffenden Mittelschule.

³ Die Beitragshöhe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104,2 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 10 Abs. 2

² Für den Besuch der zum Grundschulunterricht zählenden ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums ist kein Schulgeld zu entrichten.

Art. 17 Abs. 3

³ Der Beitrag für Schülerinnen und Schüler, die einen Gemeindebeitrag auslösen, reduziert sich im Umfang dieses Gemeindebeitrags.

5. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)

Art. 17 Abs. 2

² Aufgehoben

Art. 33 Ziff. 3 und 4

3. Aufgehoben

4. Aufgehoben

Art. 36

Aufgehoben

Art. 37

Aufgehoben

Art. 38

Aufgehoben

Art. 40

Der Kanton trägt die nach Abzug der Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

Art. 45 Abs. 1

¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.

6. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 12 Abs. 2

² Sie überwachen insbesondere die Umwelt- und Wohnhygiene, treffen Massnahmen gegen allgemein gesundheitsgefährdende und gesundheits-

schädliche Beeinträchtigungen, besorgen das Friedhof- und Bestattungswesen und sorgen für stationäre Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die häusliche Pflege und Betreuung, den schulärztlichen Dienst und den schulzahnärztlichen Dienst.

Art. 13 Abs. 1 lit. c und d

¹ Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:

- c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;
- d) die unentgeltliche Beratung der Mütter und Väter in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern.

7. Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden vom 2. März 1997 (BR 500.800)

Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz

² Die Gemeinden fördern:

Art. 8

Die Zuständigkeit des Kantons im Bereich der Suchtprävention richtet sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

Art. 15

Der Kanton übernimmt die anrechenbaren Kauf-, Bau- und Betriebskosten beziehungsweise den anrechenbaren Aufwand von Angeboten der Überlebenshilfe.

Art. 16

Aufgehoben

Kosten des Kantons

8. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen vom 2. Dezember 1979 (BR 506.000)

Gliederungstitel vor Art. 31g

Aufgehoben

Art. 31g

Aufgehoben

Art. 31h

Aufgehoben

Art. 31i

Aufgehoben

Art. 31k

Aufgehoben

9. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100)

Art. 5

¹ Die Sozialhilfe erfolgt durch private, gemeindeeigene und, wenn keine gemeindeeigenen Sozialdienste tätig sind, durch kantonale Sozialdienste. In der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die verschiedenen Dienste zusammen.

² Die Sozialdienste erfüllen ihre Aufgaben durch ausgebildetes Fachpersonal.

Art. 7

¹ Die jährlichen Kosten der kantonalen Sozialdienste werden auf die Gemeinden des jeweils betroffenen Dienstes im Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Die Kosten für die Leitung und die spezialisierten Fachstellen des kantonalen Sozialamtes trägt der Kanton.

Kosten der kantonalen Sozialdienste

² Der Kanton führt für seine Sozialdienste eine transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnung. Grundlage für die Kostenverrechnung an die Gemeinden bilden die Kosten des Vorjahres.

Art. 9

Aufgehoben

Kantonale
Sozialdienste

Art. 11

¹ Die kantonalen Sozialdienste werden durch die Regierung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, der Erreichbarkeit und besonderer Gegebenheiten möglichst talschaftsweise organisiert. Sie werden möglichst als polyvalente Sozialdienste ausgestaltet und in gemeinsamen Büroräumlichkeiten zusammengefasst.

² Die kantonalen Sozialdienste arbeiten mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den Berufsbeistandschaften zusammen.

10. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250)

Art. 4a

Sicherung der
Beiträge

Beiträge im Sinne dieses Gesetzes sind nicht abtretbar. Jede Abtretung von Beitragsansprüchen ist nichtig.

Art. 5 Abs. 5

⁵ Aufgehoben

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 2, 5 und 7

² Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so hat er die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

⁵ Der Rückerstattungsanspruch verjährt:

- a) gegenüber der unterstützten Person 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung;
- b) gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.

⁷ Unterstützungsaufwendungen für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarktes unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.

Art. 13 Abs. 1

¹ Aufgehoben

Art. 14

¹ Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht:

Aufgaben des
Kantons

- a) von bedürftigen Personen auf der Durchreise;
- b) von Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen;
- c) von Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch oder ohne Aufenthaltsrecht;
- d) in ausserordentlichen Fällen.

² Der Kanton trägt die Unterstützungskosten von in anderen Kantonen oder Staaten wohnenden Kantonsbürgerinnen und -bürgern nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und allfälliger Staatsverträge.

³ Er besorgt den Verkehr mit ausserkantonalen Stellen.

Art. 20a

Die Verjährung des Rückerstattungsanspruches gemäss Artikel 11 gilt auch rückwirkend für die bereits bezogene Unterstützungshilfe.

Übergangsbe-
stimmung

11. Gesetz über die Katastrophenhilfe vom 4. Juni 1989 (BR 630.100)

Art. 26 Abs. 1

¹ Der Kanton übernimmt 15 Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.

Art. 27 Abs. 2

² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton Ersatzbeiträge von 75 Prozent.

12. Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)

Art. 1 Abs. 1 lit. b

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

- b) von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer für den Kanton und für die Gemeinden,

Art. 3 Abs. 2 lit. c

² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:

- c) für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden; dieser beträgt mindestens 90 Prozent und höchstens 110 Prozent;

Gliederungstitel vor Art. 74

II. Gewinn- und Kapitalsteuer

Art. 92 Abs. 2

² Die Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden sowie die Kultussteuer werden nicht erhoben.

Gliederungstitel vor Art. 97a

6. GEMEINDEN

Art. 97a

III. Zuteilung der Mittel

¹ Die für die Gemeinden erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern abzüglich der Entschädigung nach Artikel 165a werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinden weitergeleitet.

² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.

Art. 97g Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 165a Abs. 1 lit. d

¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

d) für die Gewinn- und Kapitalsteuer in einer prozentualen Entschädigung;

Art. 171b

5. Gewinn- und Kapitalsteuer

¹ Die Steuertreffnisse werden der Gemeinde periodisch mitgeteilt. Ist die Gemeinde mit der Ausscheidung nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Verfügungen nach Absatz 1 sind Veranlagungsverfügungen gleichgestellt.

13. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (BR 801.100)

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1

1. Grundlagen und Planungen mit Ausnahme der kommunalen Nutzungsplanung;

Art. 11

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Beiträge sind nach der raumplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

14. Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005 (BR 807.100)

Art. 9 Abs. 4

⁴ Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2

² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Art. 45 Abs. 2

² Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdische Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, Strassen, Geh- und Radwege, Leitungen, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeänderungen.

Art. 58 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 50 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:

b) Aufgehoben

² Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der Gemeinden fest.

Art. 59

Aufgehoben

Art. 66

¹ Beiträge der Gemeinden an Belägen innerorts sind nur für bis zum Inkrafttreten des Mantelgesetzes über die FA-Reform ausgeführte Arbeiten zu leisten.

² Beitragsgesuche der Gemeinden für Gehweganlagen an Kantonsstrassen werden nach dem im Zeitpunkt des Gesuchseingangs geltendem Recht behandelt.

³ Für die übrigen bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht.

15. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (BR 815.100)

Art. 10 Abs. 2

² Abwassertechnische Massnahmen, die nicht dem generellen Entwässerungsplan entsprechen, bedürfen der Zustimmung durch die Fachstelle.

Art. 17 Abs. 1, Abs. 3 lit. a, c und d

¹ Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinden.

³ Die Regierung kann eine Gemeinde verpflichten:

- a) innert angemessener Frist eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und das erforderliche Kanalisationsnetz zu erstellen sowie sachgemäss zu unterhalten und zu betreiben;
- c) zusammen mit anderen Gemeinden eines geografisch oder wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gemeinsame Abwasseranlagen zu bauen und zu betreiben;
- d) innert angemessener Frist bestehende öffentliche Abwasseranlagen zu sanieren, zu erweitern oder zu ersetzen sowie die Finanzierung sicherzustellen.

Art. 17a

Bauvorhaben, welche öffentliche Abwasseranlagen betreffen, sowie Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität sind der Fachstelle zur Anhörung zu unterbreiten, bevor die Baubewilligung erteilt wird beziehungsweise bevor die Massnahmen beschlossen werden.

Anhörung der
Fachstelle

Art. 31

Der Kanton kann Beiträge an innovative Vorhaben und Anlagen zur Behandlung des Abwassers gewähren, sofern diese einen substantiellen Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen oder zur Verminderung der Umweltbelastung leisten.

Innovative
Vorhaben

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

Aufgehoben

Art. 34

Aufgehoben

Art. 35

Aufgehoben

16. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100)

Art. 11a

Der Kanton kann Beiträge an innovative Vorhaben und Anlagen gewähren, sofern diese einen substantiellen Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen oder zur Verminderung der Umweltbelastung leisten.

Kantonsbeiträge
an innovative
Vorhaben

Art. 46

Aufgehoben

Art. 47

¹ Der Kanton leistet Beiträge von maximal 250 000 Franken pro Jahr an den Bahntransport von Siedlungsabfällen ab den jeweiligen Umschlagstationen zur Abfallverbrennungsanlage in Trimmis.

Kantonsbeiträge
an Bahntransporte

² Die Höhe der einzelnen Beiträge hängt ab von der Menge der transportierten Abfälle und der Distanz zwischen Umschlagstation und Abfallverbrennungsanlage.

³ Die Regierung legt die Beiträge fest und regelt das Beitragsverfahren.

Art. 49

¹ Aufgehoben

² Können zahlungspflichtige Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig,

werden die von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Ausfallkosten) nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden je zur Hälfte getragen.

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

17. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vom 7. März 1993 (BR 872.100)

Art. 15 Abs. 3

³ Die Beiträge des Kantons gemäss Absatz 2 betragen 20 Prozent. Der Anteil der Gemeinden bemisst sich nach der Einwohnerzahl, sofern diese keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

Art. 20 Abs. 1

¹ Während des Versuchsbetriebs zur Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien oder besonderer Betriebsformen der Strassentransportdienste übernimmt der Kanton einen Anteil von 20 Prozent an den Betriebsfehlbeträgen. Die Bemessung der Beiträge des Kantons und der Gemeinden richtet sich nach Artikel 15 Absatz 3.

Art. 25 Abs. 2

² Für die Bemessung der Gemeindebeiträge ist insbesondere die Einwohnerzahl massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

Art. 32 Abs. 2

² Gemeinden und Regionen wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.

18. Veterinärsgesetz vom 30. August 2007 (BR 914.000)

Art. 31 Abs. 2 und 3

² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit mindestens zwei Dritteln.

³ Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten der Betreiber der Schlachtanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor.

Art. 35 Ziff. 1

Der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung fliessen folgende Einnahmen zu:

1. der jährliche Beitrag des Kantons und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung und je Bienenvolk;

Art. 36 Abs. 1

¹ Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:

1. je Tier der Rindergattung bis Fr. 10.00
2. je Tier der Schweine- und Pferdegattung bis Fr. 5.00
3. je Tier der Schaf- und Ziegengattung bis Fr. 5.00
4. je Bienenvolk bis Fr. 5.00

19. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (BR 915.100)

Art. 49 Abs. 2

² Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen.

20. Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 10. März 1985 (BR 950.250)

Art. 4 Abs. 3 und 4

³ Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist die Zusicherung eines Beitrages durch die Gemeinde oder Dritte. Dies gilt nicht bei Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.

⁴ Der Grosse Rat setzt den Beitrag Dritter und der Gemeinde fest.

Art. 8 Abs. 1

¹ Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, kann ein auf höchstens 25 Jahre befristetes Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot festgelegt werden. In diesem Fall ist eine Handänderung nur mit Zustimmung der Behörden, Institutionen oder Personen zulässig, welche Beiträge geleistet haben.

Anpassung von
grosstätlichen
Verordnungen

Art. 4

Grosstätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat durch Verordnung anpassen, soweit dies die Umsetzung der Finanzausgleichsreform erfordert.

Referendum,
Inkrafttreten

Art. 5

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Sie kann Artikel 17 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 2) rückwirkend, frühestens auf den 1. Januar 2014, in Kraft setzen.

Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)

Vom 5. Dezember 2013

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 96 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. August 2013,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich für die Gemeinden. Dieser umfasst den Ressourcenausgleich, den Gebirgs- und Schullastenausgleich, den Lastenausgleich Soziales sowie den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten. Gegenstand

² Es regelt im Weiteren:

- a) die Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen;
- b) den Vollzug und die Analyse über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs;
- c) den befristeten Ausgleich im Zusammenhang mit der Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform).

Art. 2

Der Finanzausgleich soll:

Ziele

- a) die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden stärken;
- b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;
- c) den Gemeinden eine Grundausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten;
- d) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer Besiedlungsstruktur, Topographie und Schülerquote oder aufgrund der materiellen Sozialhilfe mildern;
- e) Härtefälle aufgrund ausserordentlicher Lasten einzelner Gemeinden vermeiden.

II. Ressourcenausgleich

Art. 3

Grundsätze

¹ Der Ressourcenausgleich bezieht sämtliche Gemeinden ein und konzentriert sich auf die Verringerung der Unterschiede in der Mittelausstattung. Er sichert den Gemeinden einen Grundbetrag an frei verfügbaren finanziellen Ressourcen.

² Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird anhand des Ressourcenpotenzials pro massgebende Person (massgebende Ressourcen) bemessen und in Form eines Ressourcenindex ausgewiesen.

³ Die massgebende Personenzahl basiert auf der ständigen Wohnbevölkerung gemäss der Bevölkerungsstatistik des Bundes (STATPOP) sowie dem Total der steuerpflichtigen Personen gemäss den Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung. Übertrifft das Total der steuerpflichtigen Personen die Einwohnerzahl der ständigen Wohnbevölkerung, so wird der überschüssende Anteil zu 20 Prozent zu den massgebenden Personen gerechnet.

Art. 4

Ressourcenpotenzial

¹ Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde entspricht ihren fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen sowie ihren Wasserzinsenträgen.

² Es wird berechnet auf der Grundlage:

- a) der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- b) der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- c) der Quellensteuern, der Liquidationsgewinnsteuern und der Aufwandsteuern gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- d) der Grund- und Liegenschaftsteuern zu maximal 1,5 Promille sowie
- e) der Netto-Wasserzinsen zu 100 Prozent einschliesslich der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung.

³ Der Durchschnitt des Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden pro massgebende Person entspricht dem Indexwert von 100 Punkten. Gemeinden mit einem Indexwert über 100 Punkten gelten als ressourcenstark. Gemeinden mit einem Indexwert unter 100 Punkten gelten als ressourcenschwach.

⁴ Erhält eine ressourcenschwache Gemeinde jährlich wiederkehrende Konzessionserträge von mehr als 50 Prozent ihres Ressourcenpotenzials, so werden diese Erträge bis zu einem Indexwert von 100 Punkten angerechnet.

⁵ Die Berechnung des Ressourcenpotenzials sowie des Ressourcenindex erfolgt jährlich auf der Grundlage des Durchschnitts der letzten zwei ver-

fügbaren Jahre, einschliesslich der Nachträge aus den vorangehenden Jahren.

Art. 5

¹ Der Ressourcenausgleich wird vom Kanton und von den ressourcenstarken Gemeinden finanziert. Finanzierung

² Die ressourcenstarken Gemeinden entrichten einen jährlichen Beitrag zwischen 15 Prozent und 20 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro massgebende Person (Indexwert von 100 Punkten) übertrifft. Für jene Ressourcen, welche den Indexwert von 200 Punkten übersteigen, wird der Beitragssatz wie folgt erhöht:

bis zum Indexwert von 250 Punkten	+ 5 Prozentpunkte;
bis zum Indexwert von 300 Punkten	+ 10 Prozentpunkte;
ab dem Indexwert von 300 Punkten	+ 15 Prozentpunkte.

³ Der Kanton leistet den Differenzbetrag zwischen dem Gesamtvolumen für den Ressourcenausgleich und dem Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden.

Art. 6

¹ Sämtliche Gemeinden, die ressourcenschwach sind, erhalten Ausgleichsbeiträge. Ausstattung

² Der Beitrag pro massgebende Person steigt progressiv mit zunehmender Differenz zwischen dem eigenen Ressourcenpotenzial und jenem gemäss dem kantonalen Durchschnitt. Die Rangfolge der Gemeinden darf dadurch nicht verändert werden. Vorbehalten bleibt die Mindestausstattung gemäss Absatz 3.

³ Jeder Gemeinde wird zusammen mit den eigenen massgebenden Ressourcen pro massgebende Person eine Ausstattung von mindestens 65 Prozent des kantonalen Durchschnitts garantiert.

III. Lastenausgleich

Art. 7

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch ihre Besiedlungsstruktur, ihre geografisch-topografische Situation sowie ihre Schülerquote übermässig belastet sind, einen Ausgleich. Gebirgs- und Schullastenausgleich

² Der Ausgleich bemisst sich nach folgenden drei Masszahlen:

- a) Anzahl Einwohner in dispersen Siedlungen und Bevölkerungsdichte aufgrund der produktiven Fläche pro Einwohner (Besiedlungsstruktur);
- b) Länge der Gemeindestrassen und Kantonsstrassen innerorts pro Einwohner nach Kostenkategorien gewichtet (Strassenlängen);

c) Anzahl Schüler pro Einwohner (Schülerquote).

³ Die Masszahlen werden je in eine Indexzahl umgerechnet und auf eine vergleichbare Basis gesetzt. Der Gesamtindex entspricht dem arithmetischen Mittel aus den drei Masszahlen.

⁴ Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung eines Anteils von maximal 10 Prozent des Ressourcenpotenzials gemäss Artikel 4.

⁵ Die Mittel aufgrund der Masszahl Schülerquote werden separat ausgewiesen und ergänzend zu den Regelschulpauschalen gemäss Schulgesetz ausgerichtet.

⁶ Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, kann die Regierung die Ausgleichsbeiträge für eine Übergangsfrist von maximal 10 Jahren auf dem bisherigen Niveau zusichern.

Art. 8

Lastenausgleich
Soziales

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die im Bereich der materiellen Sozialhilfe übermässig belastet sind, einen Ausgleich.

² Der Ausgleich bemisst sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:

- a) Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger ¹⁾;
- b) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder ²⁾.

³ Zu den Nettoaufwendungen zählen Leistungen, zu denen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, abzüglich der Einnahmen aus Rückerstattungen, aus der Verwandtenunterstützungspflicht und aus Versicherungsleistungen. Die Regierung kann für die Nettoaufwendungen Normkosten festlegen.

⁴ Für den Ausgleich massgebend ist das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial der Gemeinde. Der Ausgleich beträgt in Prozent des Ressourcenpotenzials:

bis zu 3 Prozent des Ressourcenpotenzials	0 Prozent;
von 3 bis 4,5 Prozent des Ressourcenpotenzials	20 Prozent;
von 4,5 bis 6 Prozent des Ressourcenpotenzials	40 Prozent;
von 6 bis 7,5 Prozent des Ressourcenpotenzials	60 Prozent;
von 7,5 bis 9 Prozent des Ressourcenpotenzials	80 Prozent;
ab dem 9. Prozent des Ressourcenpotenzials	100 Prozent.

⁵ Die Regierung erhöht die Ausgleichsschwellen gemäss Absatz 4 um je einen Prozentpunkt, sofern das Total der Einwohner in den Ausgleichsgemeinden 50 Prozent der Gesamteinwohner des Kantons übertrifft.

¹⁾ BR 546.250

²⁾ BR 215.050

⁶ Die Nettoaufwendungen werden auf Gesuch der Gemeinden hin jeweils im Folgejahr festgelegt und ausgeglichen.

Art. 9

¹ Die Regierung kann einer Gemeinde einen Sonderbeitrag gewähren, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie durch ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse übermässig belastet ist. Der Ausgleichsbeitrag setzt voraus, dass die Belastung von der Gemeinde nicht beeinflusst werden kann, im Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann.

Individueller
Härteausgleich
für besondere
Lasten

² Besondere Lasten liegen vor, wenn kumulativ folgende Sachverhalte vorliegen:

- a) die Pro-Kopf-Nettobelastung in der jeweiligen Ausgabenkategorie ist im Vergleich zur durchschnittlichen Belastung aller Gemeinden übermässig;
- b) die ausserordentliche Belastung ist höher als 5 Prozent des eigenen Ressourcenpotenzials;
- c) die gemäss Litera a und b übermässige Belastung führt zu einer nachhaltigen Störung des Finanzhaushalts.

³ Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe in zumutbarem Masse auszuschöpfen. Dazu gehören insbesondere Massnahmen der Nutzung des Ertragspotenzials, der Ausgabenbeschränkung und der Struktur-anpassung, das Erheben eines Steuerfusses von mindestens 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer sowie das Erheben von Kausalabgaben zu längerfristig kostendeckenden Ansätzen.

IV. Mittelbeschaffung, -dotierung und -verteilung

Art. 10

¹ Zur Finanzierung und Abwicklung des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie der Beiträge zur Förderung von Gemeindegemeinschaften wird eine Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung ¹⁾ geführt.

Spezialfinanzierung
Finanzausgleich

² Die Spezialfinanzierung wird gespiesen mit Beiträgen der ressourcenstarken Gemeinden gemäss Artikel 5 Absatz 2 sowie mit allgemeinen Staatsmitteln des Kantons. Die kantonalen Mittel betragen mindestens 150 Prozent und höchstens 250 Prozent der Gemeindebeiträge.

³ Bei fehlendem Vermögen der Spezialfinanzierung sind Vorschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln nur vorübergehend und höchstens bis zur Höhe der letzten Mittelzuweisung zulässig.

¹⁾ BR 710.100 und BR 710.110

Dotierung der Mittel	<p>Art. 11</p> <p>Der Grosse Rat legt im Rahmen des Budgets folgende Grössen jährlich fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Beitragssatz zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die ressourcenstarken Gemeinden gemäss Artikel 5 Absatz 2; b) den Prozentsatz für die minimale Ressourcenausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden gemäss Artikel 6 Absatz 3; c) das Gesamtvolumen für den Gebirgs- und Schullastenausgleich gemäss Artikel 7. Dieses beträgt 70 bis 100 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich; d) das Gesamtvolumen für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten gemäss Artikel 9.
Verteilung der Mittel	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Regierung legt die Verteilung der Beiträge auf die Gemeinden für den Ressourcenausgleich, den Gebirgs- und Schullastenausgleich und den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten fest. Ihr Entscheid ist endgültig.</p> <p>² Die Berechnungen basieren auf den jeweils neusten verfügbaren Daten Grundlagen.</p> <p>³ Die Beiträge des Ressourcen-, Gebirgs- und Schullastenausgleichs werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet. Die Lastenausgleichsmittel aufgrund der Masszahl Schülerquote gemäss Artikel 7 Absatz 5 sind dem Volksschulbereich zuzurechnen.</p>
Teilzahlungen	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden die Beiträge für den Ressourcenausgleich und den Gebirgs- und Schullastenausgleich in zwei gleich grossen Teilzahlungen jeweils im Juni und Dezember. Davon ausgenommen sind die Beiträge gemäss Artikel 7 Absatz 5.</p> <p>² Die ressourcenstarken Gemeinden haben ihre Beiträge für den Ressourcenausgleich ebenfalls in zwei gleich grossen Zahlungen jeweils im Juni und Dezember zu entrichten.</p>
Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen	<p>Art. 14</p> <p>¹ Gemeinden, welche sich zusammenschliessen, erhalten Förderbeiträge.</p> <p>² Die Förderbeiträge können auch an Projekte und Studien ausgerichtet werden.</p> <p>³ Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der Förderbeiträge fest.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat beschliesst die erforderlichen Kredite in eigener Kompetenz.</p>

V. Vollzugsvorgaben

Art. 15

Die kantonalen Dienststellen und die Gemeinden wirken bei der Erarbeitung der für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Datengrundlagen mit. Mitwirkungspflicht

Art. 16

¹ Die Regierung nimmt periodisch eine umfassende Prüfung des Vollzugs und der Wirksamkeit des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie der Entwicklung der Gemeindegemeinschaften vor. Wirksamkeitsanalyse

² Sie orientiert den Grossen Rat in geeigneter Form über die Ergebnisse und beantragt bei Bedarf Massnahmen zur Verbesserung des Ressourcen- und Lastenausgleichs.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 ¹⁾ sowie das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 ²⁾ aufgehoben. Aufhebung und Änderung von Erlassen

² Ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 wie folgt geändert:

- a) Artikel 3 Absatz 1 litera a, b, d und e sowie Absätze 2 und 3
Aufgehoben
- b) Artikel 8 Absätze 2 und 3
Aufgehoben
- c) Artikel 9
Aufgehoben
- d) Artikel 11
Aufgehoben

Art. 18

¹ Die finanziellen Auswirkungen der FA-Reform für die einzelnen Gemeinden werden in einer Globalbilanz (FA-Globalbilanz) zusammengefasst. Übergangsbestimmungen
1. FA-Globalbilanz

² Die FA-Globalbilanz berücksichtigt:

- a) die Neugestaltung des Finanzausgleichs;

¹⁾ BR 730.200

²⁾ BR 546.300

- b) die neue Finanzierungaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei den bisherigen Verbundaufgaben aufgrund des FA-Mantelgesetzes und der FA-Mantelverordnung.

³ Die Berechnungen basieren im Bereich der Laufenden Rechnung auf dem Durchschnitt der Jahre 2010 und 2011. Im Investitionsbereich wird vom Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2011 ausgegangen.

Art. 19

2. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels

¹ Der Kanton gewährt ressourcenschwachen Gemeinden mit einem durchschnittlichen Steuerfuss in den Jahren 2008 bis 2012 von mindestens 105 Prozent und mit einer Mehrbelastung durch die Einführung der FA-Reform während einer Dauer von längstens fünf Jahren einen Ausgleichsbeitrag.

² Der Ausgleichsbeitrag ergänzt den Ressourcenausgleich. Er erhöht die massgebenden Ressourcen der betroffenen Gemeinden auf die vorgegebene Ausgleichsschwelle. Die Ausgleichsschwelle entspricht im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes 90 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden (Indexwert von 90 Punkten). Die Ausgleichsschwelle reduziert sich in den Folgejahren um jährlich fünf Prozentpunkte.

³ Massgebend für den Umfang der Mehrbelastung durch die Einführung der FA-Reform ist die FA-Globalbilanz.

⁴ Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in zwei Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in der Gruppe zwei erhalten einen um 50 Prozent reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die zwei Ausgleichsgruppen ist im Anhang dieses Gesetzes festgelegt.

Art. 20

3. Nachträge aus bisheriger Finanzierung

Die Nachträge betreffend die Zuschlagssteuer, die Finanzierungsbeiträge von Kanton und Gemeinden sowie den Anteil am Steuerertrag der Domicil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen werden über die Spezialfinanzierung Finanzausgleich abgerechnet.

Art. 21

4. Abrechnung nachschüssiger Zahlungen

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht geleisteten Zahlungen an erbrachte Leistungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den von der FA-Reform betroffenen Aufgabenbereichen werden gemäss bisherigem Modus abgerechnet und ausgerichtet.

Art. 22

¹ Die durch die FA-Reform betroffenen Kantonsbeiträge an die Schulträgerschaften gemäss Schulgesetz für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FA-Mantelgesetzes laufende Schuljahr werden für den Zeitraum von Mitte August bis Ende Dezember nach altem Recht ausgerichtet.

5. Abgrenzung der Beiträge an Schulen

² Die Gemeindebeiträge an die ausserkantonalen Berufsfachschulen gemäss Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FA-Mantelgesetzes laufende Schuljahr werden für den Zeitraum von Mitte August bis Ende Dezember nach altem Recht ausgerichtet.

³ Die Gemeindebeiträge an die Mittelschulen gemäss Mittelschulgesetz für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FA-Mantelgesetzes laufende Schuljahr werden für den Zeitraum von Anfang Januar bis Mitte August nach neuem Recht ausgerichtet.

Art. 23

Soweit die FA-Reform die Rechtsgrundlage für Investitionsbeiträge an Gemeinden aufhebt, werden Beiträge nur noch für jene Projekte zugesichert und ausgerichtet, für welche ein den Vorgaben des zuständigen Amtes entsprechendes Beitragsgesuch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurde und die Abrechnungen für die realisierten Investitionen bis spätestens Ende 2019 unterbreitet werden. Ansprüche aus Beitragszusicherungen für öffentliche Werke im Zusammenhang mit Gemeindezusammenschlüssen werden uneingeschränkt abgegolten.

6. Offene Beitragsverpflichtungen

Art. 24

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Sie kann Artikel 17 Absatz 2 rückwirkend, frühestens auf den 1. Januar 2014, in Kraft setzen.

Inkrafttreten

Anhang

(Art. 19 Abs. 4)

Dieser Anhang basiert auf der FA-Globalbilanz.

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich:

1. Gemeinden mit einer Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz von mehr als 300 Franken pro Einwohner haben Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 19 Absatz 2:
 - Almens
 - Küblis
 - Luzein
 - Masein
 - Rhätzüns
 - Rodels
 - Trun
 - Verdabbio
2. Gemeinden mit einer Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz zwischen 100 und 300 Franken pro Einwohner haben Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 19 Absatz 2:
 - Fideris
 - Mundaun
 - Paspels
 - Saas i.P.
 - Sagogn
 - Schmitten
 - Surava
3. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt nach dem Zusammenschluss der befristete Ausgleich.

Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Wenn Sie am Abstimmungssonntag abwesend oder am Gang zur Urne verhindert sein sollten, haben Sie folgende Möglichkeiten, trotzdem an der Abstimmung teilzunehmen:

1. Vorzeitige Stimmabgabe

Auch in Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen
oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

2. Briefliche Stimmabgabe

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde zugestellt.
- Das Zustellkuvert oder den Stimmrechtsausweis haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: entweder übergeben Sie das Zustellkuvert der **Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.